Die CKK begleitet mich während der Schwangerschaft

2025

CHRISTLICHE KRANKENKASSE

Sie sind schwanger… Herzlichen Glückwunsch!

Ein Kind in die Welt zu setzen ist eine einzigartige Erfahrung in Ihrem Leben, in Ihrer Partnerschaft und Ihrer Familie. Ein Kind bedeutet für die Eltern neue Verantwortung, einen anderen gesellschaftlichen Status, aber manchmal auch einige Unsicherheiten angesichts der Aufgaben, die auf einen zukommen.

Die CKK ist bei allen Anliegen rund um Ihre Gesundheit immer an Ihrer Seite und hat deshalb den vorliegenden Leitfaden erstellt. **Dieser soll Ihnen ein ständiger Begleiter in diesem Lebensabschnitt sein**, mit angemessenen Ratschlägen für jede Etappe Ihrer Schwangerschaft.

Der Teil „Nach der Geburt“ (von der Rückseite der Broschüre beginnend) enthält auch praktische Informationen zu Ihren Rechten und den Formalitäten, die in den Monaten nach der Entbindung auf Sie zukommen.

Viel Spaß beim Lesen!

Damit Sie den Überblick behalten, finden Sie in der Mitte dieses Leitfadens **eine Checkliste mit allen Formalitäten**, die Sie entsprechend Ihrem Status (Arbeitnehmerin, Arbeitsuchende oder Selbstständige) zu erledigen haben. Dort finden Sie auch eine **Checkliste mit Fragen zur Gesundheit und Verwaltung, die Sie Ihrem Frauenarzt und/oder Ihrer Hebamme** stellen können!

Haben Sie noch Fragen?
Die CKK begleitet Sie bei den Formalitäten im Rahmen der Schwangerschaft und der Geburt. Besuchen Sie unsere Website **ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt** und vereinbaren Sie einen Termin oder kontaktieren Sie einen Kundenberater unter der Nummer **087 32 43 33**.

Folgen Sie uns auch auf **facebook.com/christlichekrankenkasse**

Verantwortlicher Herausgeber: Alexandre Verhamme, Chaussée de Haecht 579/40, 1031 Brüssel. Dezember 2024. MICBRO010D-100-25. Fotos: © AdobeStock. Unverbindliches Werbedokument. Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

FSC www.fsc.org MIX Paper from responsible sources FSC® C019064

Während der Schwangerschaft

Sie sind schwanger. Was müssen Sie wissen? 4

Arbeiten während der Schwangerschaft 4
- Der Mutterschutz 4
- Die ärztlichen Untersuchungen 5
- Die Entfernung vom Arbeitsplatz bei Gesundheitsgefährdung 5

Welche Betreuung während der Schwangerschaft? 6
- Wählen Sie einen Gesundheitsdienstleister und einen Entbindungsort 6
- Die Erstattung der Gesundheitsleistungen 8
- Die Vorbereitung auf die Entbindung 9

Weitere Formalitäten, die auf Sie zukommen 10
- Die Abstammung und die Anerkennung 10
- Anmeldung bei der Tagesbetreuung 10
- Die Geburtsprämie 10

Ihre Vorteile rund um Ihre Gesundheit 13
- Eine rauchfreie Schwangerschaft 13
- Die Schwangerschaftsgymnastik 13
- Die CKK übernimmt auch weitere Kosten! 13

Die Entbindung steht bevor… 14

Der Mutterschaftsurlaub 14
- Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs 14
- Das Mutterschaftsgeld 20

Vorbereitung auf Ihre Aufnahme ins Krankenhaus 23
- Die Aufnahmeerklärung 23
- Eine Anzahlung leisten 24

Die CKK verwöhnt Sie 25
- Eine Absicherung im Krankenhaus 25
- Ein Schwangerschaftsgeschenk 26
- Viele andere Vorteile 26

Fragen an meinen Leistungserbringer
Meine Verwaltungs-Checkliste

Einlegeblatt in der Mitte

Sie sind schwanger. Was müssen Sie wissen?

Arbeiten während der Schwangerschaft

Der Mutterschutz

Wenn der Arzt Ihnen die Schwangerschaft bestätigt, **benachrichtigen Sie sogleich Ihren Arbeitgeber** anhand eines ärztlichen Attests, das Sie per Einschreiben verschicken oder gegen Empfangsbestätigung bei Ihrem Arbeitgeber abgeben (spätestens 7 Wochen vor der Entbindung).

Sobald Ihr Arbeitgeber über Ihre Schwangerschaft informiert wird gelten verschiedene gesetzliche Regelungen des Mutterschutzes, nämlich:

- ein Kündigungsschutz bis zum Ende des Monats, der auf die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach der Entbindung folgt, außer wenn der Grund der Entlassung nichts mit der Schwangerschaft zu tun hat, was der Arbeitgeber nachweisen muss;
- ein Verbot von Nachtarbeit und Überstunden unter bestimmten Voraussetzungen;
- ein Verbot verschiedener Arbeiten, welche die Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährden (Achtung, es gibt mehrere Ausnahmen zu dieser Regel).

Sie sind Arbeitsuchende? In den ersten Monaten der Schwangerschaft schicken Sie dem Arbeitsamt der DG (wenn Sie in der DG leben) bzw. dem Forem (in der Wallonie) oder Actiris (in Brüssel) eine ärztliche Bescheinigung, damit Sie keine neuen Stellenangebote erhalten, die Sie oder Ihr Baby gesundheitlich gefährden könnten. Wenn Sie in der Wallonie leben und im sechsten Monat schwanger sind, brauchen Sie bis zum vierten Monat nach der Entbindung nicht mehr nachzuweisen, dass Sie aktiv nach Arbeit suchen (ärztliches Attest erforderlich). Wenn Sie in Brüssel wohnen, brauchen Sie eine Woche vor der Entbindung und 9 Wochen nach der Entbindung nicht mehr aktiv nach Arbeit zu suchen. Bei einem Einstellungsgespräch darf ein Arbeitgeber keine Fragen zu einer eventuellen Schwangerschaft (oder einem Kinderwunsch) stellen.

Die ärztlichen Untersuchungen

Während Ihrer Schwangerschaft **haben Sie das Recht, der Arbeit fernzubleiben, um zur Schwangerschaftsvorsorge zu gehen**, wenn diese Vorsorge sich nicht außerhalb der Arbeitszeiten einrichten lässt. Ihr Arbeitsentgelt wird fortgezahlt. Allerdings müssen Sie den Arbeitgeber vorher informieren.

Die Zahl der zulässigen Vorsorgeuntersuchungen ist nicht begrenzt, aber Sie dürfen der Arbeit nur für die Dauer der Untersuchung fernbleiben. Wenn Sie Ihre Abwesenheit laut Vertrag, Arbeitsordnung oder Anordnung des Arbeitgebers begründen müssen, sind Sie verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Beginnen Sie eine Behandlung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung? Sie haben das Recht, für Untersuchungen, Behandlungen und medizinische Eingriffe, die nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können, der Arbeit fernzubleiben. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber im Vorfeld über Ihre Abwesenheit.

Die CKK zahlt bis zu 200 € pro Zyklus für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (bis zu 6 Zyklen).

Für weitere Infos kontaktieren Sie einen Kundenberater der CKK oder laden Sie die Broschüre „*Fécondation in vitro et travail : un parcours de combattante*“ herunter über die Website **igvm-iefh.belgium.be** (auf Französisch).

Die Entfernung vom Arbeitsplatz bei Gesundheitsgefährdung

Bestimmte Arbeitsbedingungen werden als gesundheitsgefährdend für Schwangere eingestuft (zum Beispiel die Arbeit mit kranken Menschen, Kleinkindern, gefährlichen Substanzen…). In diesem Fall ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie von Ihrem Arbeitsplatz fernzuhalten, sobald ihm Ihre Schwangerschaft bekannt ist und bis Sie vom Arbeitsarzt vorgeladen werden.

Bestätigt der Arbeitsarzt die Entfernung vom Arbeitsplatz, kann der Arbeitgeber Ihre Arbeitsbedingungen anpassen oder Ihnen eine andere Aufgabe übertragen. Ist dies nicht möglich, wird Ihre Arbeit bis zum Beginn des Mutterschaftsurlaubs ausgesetzt.

- **Werden Sie während Ihrer Schwangerschaft ganz von Ihrem Arbeitsplatz ferngehalten?** Dann erhalten Sie ab dem ersten Tag ein Ersatzeinkommen, das **78,24 % Ihres nach oben begrenzten, täglichen Bruttoarbeitsentgelts** entspricht.
- **Üben Sie eine angepasste Tätigkeit mit einem geringeren Entgelt aus oder haben Sie zwei Arbeitsstellen?** Dann werden Ihre Entschädigungen auf der Grundlage der Angaben jedes Ihrer Arbeitgeber berechnet.
- **Befinden Sie sich vor Ihrer Mutterschaftsruhe in einer Zeit der vollständigen Entfernung vom Arbeitsplatz?** Sie haben das Recht, die optionalen vorgeburtlichen Wochen (maximal 5), die Sie nicht in Anspruch genommen haben, auf die Zeit nach der Geburt Ihres Babys zu übertragen (siehe Seite 16–17).

Kontaktieren Sie Ihren Kundenberater für weitere Infos.

Um Anspruch auf diese Geldleistungen zu erhalten, müssen Sie Ihrer Krankenkasse drei Unterlagen zustellen:

- eine Kopie des durch den Gefahrenverhütungsberater oder Arbeitsmediziner ausgefüllten Gesundheitsbewertungsblattes;
- eine Bescheinigung über die Entfernung vom Arbeitsplatz von Arbeitnehmerinnen, die schwanger sind, entbunden haben oder ihr Kind stillen; diese Bescheinigung ist von Ihrem Arbeitgeber auszufüllen;
- eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gynäkologen, mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine „Mehrfachgeburt" (Zwillinge, Drillinge...).

Für weitere Infos zu den rechtlichen Schutzmaßnahmen bei Mutterschaft, kontaktieren Sie den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung:
Tel.: **087 30 71 95**
E-Mail: **info.cls@beschaeftigung.belgien.be**
Website: **beschaeftigung.belgien.be**

Welche Betreuung während der Schwangerschaft?

Wählen Sie einen Gesundheitsdienstleister und einen Entbindungsort

Die Betreuung während der Schwangerschaft kann manchmal ganz schön teuer werden. Das hängt vor allem davon ab, für welche Betreuung Sie sich entscheiden (vertraglicher Gesundheitsdienstleister oder nicht) und wo Sie entbinden (im Krankenhaus, im Geburtshaus oder zu Hause). Die Wahl des Zimmers ist entscheidend! Denn im Einzelzimmer können die Leistungserbringer (Gynäkologe, Anästhesist, Kinesiotherapeut, Kinderarzt usw.) zusätzliche, manchmal sehr hohe Honorare verlangen, egal ob sie ansonsten nach Kassentarif arbeiten oder nicht.

Einen Leistungserbringer wählen

- **Werden Sie von einem Frauenarzt oder einem Facharzt für Geburtshilfe betreut?** Zögern Sie nicht, ihm einige Fragen zu stellen, damit Sie die Kosten für seine Leistungen abschätzen können: Hält der Arzt sich an den Vertrag mit den Kassen oder nicht? In welchem Krankenhaus praktiziert er? Kommen übertarifliche Kosten auf Sie zu? Wird er am Tag der Entbindung dabei sein? Welche Tarife gelten in dem Krankenhaus, in dem Sie entbinden möchten? Je nachdem, wie die Antworten ausfallen, können Sie sich entscheiden, ob Sie sich weiter von diesem Gynäkologen betreuen lassen oder ob Sie den Arzt wechseln, indem Sie beispielsweise zu einem Frauenarzt gehen, der sich an den Vertrag mit den Kassen hält und der mit einem Krankenhaus zusammenarbeitet, in dem nur geringe Honorarzuschläge gelten. **Die ärztliche Betreuung ist von einem Arzt zum anderen ziemlich gleich, und Sie werden nicht schlechter behandelt, weil Sie weniger bezahlen.** Genau zu wissen, wie sich die Entbindung auf das Familienbudget auswirkt, ist eine wichtige Information, die zu berücksichtigen ist. Vertrauen in die Person zu haben, die Sie auf diesem Weg begleitet, ist eine andere Sache. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung in jeder Hinsicht gut informiert treffen, um böse Überraschungen zu vermeiden!

Um zu erfahren, ob Ihr Leistungserbringer vertraglich gebunden ist, besuchen Sie **ckk-mc.be/leistungserbringer**.

Ein Vertragsarzt verpflichtet sich, sein Honorar nach den gesetzlichen Tarifen des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) festzulegen. Ein Arzt ohne kassentarifliche Bindung entscheidet frei über seine Honorare.

Im Zweibettzimmer eines Krankenhauses ist der Patient geschützt, denn der Arzt darf keine übertariflichen Honorare einfordern, auch wenn er kein Vertragsarzt ist.

Im Einbettzimmer hingegen dürfen alle Ärzte übertarifliche Honorare einfordern. Darüber hinaus stellt das Krankenhaus einen Zimmerzuschlag für jeden Verweiltag in Rechnung.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arzt oder bei der Anmeldung im Krankenhaus (in der Regel sind die Aufnahmebedingungen eines Krankenhauses auch auf der Website des Krankenhauses unter „Wahlleistungen" oder „Zuschläge" zu finden).

- **Sie lassen sich von einer Hebamme begleiten?** Wenn diese sich an den Vertrag mit den Kassen hält, werden die Beratungen vor und nach der Entbindung zu 100 % von der Pflichtversicherung getragen. Die Honorare für die Geburtsvorbereitung werden allerdings nach freiem Ermessen festgelegt. Es können Zuschläge berechnet werden, die zu Ihren Lasten sind. Die Hebamme kann Sie vor und während der Entbindung betreuen (erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenhaus, ob eine selbstständige Hebamme bei der Geburt dabei sein darf). Während der Schwangerschaft erfolgt diese Betreuung gemeinsam mit dem Hausarzt und/oder dem Frauenarzt. Die Hebamme übernimmt auch die häusliche Nachsorge und kann im ersten Lebensjahr des Kindes um Rat gefragt werden. Die Entbindung findet im Krankenhaus, im Geburtshaus, in einem krankenhausinternen Geburtsbereich oder zu Hause statt.

Einen Entbindungsort wählen

- **Eine Entbindung im Krankenhaus** ist die häufigste Wahl. Bei einem Kaiserschnitt müssen Sie in der Regel länger im Krankenhaus bleiben als bei einer natürlichen Geburt. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Krankenhauskosten je nach Art des Krankenhauses sehr unterschiedlich ausfallen können.

Die CKK bietet Ihnen günstige Krankenhausversicherungen nach Maß. Mehr Infos ab Seite 25 und unter **ckk-mc.be/hospi**.

- **Das Geburtshaus** ist eine Einrichtung, die nicht direkt zum Krankenhaus gehört, aber inseiner Nähe liegt und von Hebammen geführt wird. Wenn die Schwangerschaft normal verläuft, können Sie sich dort medizinisch betreuen lassen, Ihr Kind zur Welt bringen und andere Leistungen rund um die Schwangerschaft in Anspruch nehmen (z.B. Hypnose, Babymassage...).
- **Die Hausgeburt** findet unter professioneller Betreuung statt (Hebamme, Frauenarzt, Hausarzt...). Diese Form der Geburt ist für ein zwischen der 37. und 42. Woche ausgerechnetes Baby möglich, aber nur, wenn Sie bei guter

Als Mitglied der CKK erhalten Sie dank der Hospi-Solidar für **Hausgeburten oder Entbindungen in einem von der CKK anerkannten Geburtshaus einen Pauschalbetrag von 150 €.**

Weitere Infos erteilt Ihnen gerne Ihr Kundenberater.

Gesundheit sind und der Schwangerschafts-verlauf auf einen normalen Geburtsablauf schließen lässt. Eine Entbindung außerhalb des Krankenhauses ist auch bei einem geringen Risiko möglich, unter der Voraussetzung, dass die Hebamme die Mutter in der Schwangerschaft betreut hat und bei der Geburt anwesend ist.

Die Erstattung der Gesundheitsleistungen

Die Wahrung Ihres **Anspruchs auf die Gesundheitsleistungen ist von größter Bedeutung**. Um Anspruch auf die Kostenerstattung der Krankenkasse für den Krankenhausaufenthalt sowie die ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsleistungen vor und nach der Entbindung zu haben, müssen Sie „ordnungsgemäß" versichert sein. Das bedeutet, dass Sie Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Pflicht-versicherung haben (Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitslose oder Mitversicherte haben automatisch Anspruch) und dass Sie die Beiträge zur Zusatzversicherung zahlen.

Ihr Recht auf Gesundheitsleistungen hängt von Ihrem Krankenversicherungs-status ab. Im Zweifelsfall setzten Sie sich mit Ihrem Kundenberater in Verbindung, damit dieser Ihren Leistungsanspruch prüft.

In diesem Fall dürfen Sie die **Behandlungsbescheinigungen**, die Ihnen der Arzt, Frauenarzt, Kinesiotherapeut oder ein anderer Leistungserbringer ausstellt, bei der Krankenkasse einreichen, um den Erstattungsbetrag zu erhalten. Die Behandlungsbescheinigungen bleiben zwei Jahre lang gültig. Bitte kleben Sie auf alle Unterlagen einen **gelben Krankenkassenaufkleber**.
Wenn Sie ins Krankenhaus, zu einem anderen Leistungserbringer oder in die Apotheke müssen, nehmen Sie stets Ihren **elektronischen Personalausweis** mit. Auf dem Ausweis sind keinerlei Gesundheitsdaten gespeichert.

Allerdings haben die Leistungserbringer die Möglichkeit, Ihren Anspruch auf Gesundheitsleistungen über ein gesichertes Netz online zu prüfen.

Die Kostenerstattung für Ultraschall und andere medizinische Untersuchungen

Die Pflichtversicherung erstattet maximal **drei Sonographien oder Ultraschalluntersuchungen während einer Schwangerschaft, wenn kein Risiko vorliegt**. Bei einer Risikoschwangerschaft oder wenn sich Fehlentwicklungen einstellen, werden zusätzliche Ultraschalluntersuchungen erstattet.

Die Krankenkasse erstattet Ihnen auch den nichtinvasiven pränatalen Test (**NIPT**). Dieser Screening-Test wird anhand einer Blutabnahme bei der Mutter zur **Früherkennung der Trisomie 21** durchgeführt, und dessen Ergebnisse sind zuverlässiger als die der Fruchtwasseruntersuchung. In Belgien wird der NIPT von der Pflichtversicherung erstattet. Nach Abrechnung mit der Krankenkasse verbleibt Ihnen ein Eigenanteil von 8,68 € (der allerdings in voller Höhe erstattet wird, wenn Sie Anspruch auf die erhöhte Kostenerstattung haben).

Die Kostenerstattung bei Entbindung im Krankenhaus

Wenn Sie Mitglied der CKK sind und regelmäßig die Beiträge zur Zusatzversicherung zahlen, kommen Sie automatisch in den Genuss einer Absicherung im Krankenhaus: die **Hospi-Solidar**. Sie und Ihr Kind genießen diesen Schutz ohne Wartezeit. Auf diese Weise erhalten Sie Zugang zu einer hochwertigen Versorgung im Zweibettzimmer zu einem vernünftigen Preis. **Sie können auch eine wahlfreie Versicherung Hospi +, Hospi +100 oder Hospi +200 abschließen und diese nach nur 6 Monaten Wartezeit in Anspruch nehmen, selbst wenn Sie bereits schwanger sind!** Übertarifliche Honorare (auf 100 % begrenzt) für Leistungen in den 30 Tagen vor und 90 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt, die Sie für sich und Ihr Baby in Anspruch nehmen, können Ihnen im Rahmen der vor- und nachstationären Leistungen erstattet werden, wenn Sie sich für eine der wahlfreien Krankenhausversicherungen Hospi +100 oder Hospi +200 entschieden haben.

- Um zu erfahren, wie Sie sich über die Liste und die Preise der Produkte und Dienstleistungen im Krankenhaus erkundigen können, lesen Sie das Kapitel „**Die Aufnahmeerklärung**" auf Seite 23.
- Alle nützlichen Infos zu den Krankenhausversicherungen der CKK finden sie ab Seite 24.

Die Vorbereitung auf die Entbindung

Es gibt verschiedene Techniken, die für einen harmonischen Schwangerschafts- und Entbindungsverlauf sorgen. Im Allgemeinen werden diese von **Hebammen oder Kinesio-therapeuten** angeboten, die ihre Arbeit nach den gleichen Grundsätzen ausrichten: Atmung, Entspannung, besseres Kennenlernen seines Körpers und der Veränderungen, die mit der Schwangerschaft und der Entbindung verbunden sind. Idealerweise nimmt auch der Vater oder Co-Elternteil daran teil.

- Die CKK erstattet **Ihnen vollständig die Besuche beim Gynäkologen, bei der Hebamme, die Ultraschalluntersuchungen und die Sitzungen der perinatalen Kinesiotherapie während der Schwangerschaft und bis zu 3 Monate nach der Geburt.** Nur eventuelle Honorarzuschläge werden nicht erstattet.
- Die CKK erstattet **15 € je Sitzung für Osteopathie** (bis zu 75 € jährlich) bei einem diplomierten Osteopathen! Weitere Infos dazu auf S. 26.

Weitere Formalitäten, die auf Sie zukommen

Die Abstammung und die Anerkennung

- Wenn Sie verheiratet sind, gilt Ihr Partner von Rechts wegen automatisch als Vater des Kindes. Das Gleiche gilt, wenn Sie seit weniger als 300 Tagen getrennt oder geschieden sind.

- Wenn Sie nicht verheiratet sind, kann eine Vaterschaftserklärung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Diese amtliche Anerkennung kann mit dem Einverständnis der werdenden Mutter und auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den vorausberechneten Entbindungstermin erfolgen.

Diese Regeln gelten auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Anmeldung bei der Tagesbetreuung

Ihr Kind ist noch nicht geboren und schon müssen Sie daran denken, welcher Tagesbetreuung Sie es anvertrauen möchten. **Je nachdem, wo Sie wohnen, können die Wartelisten nämlich sehr lang sein.** Indem Sie sich möglichst früh entscheiden, vermeiden Sie am Ende eine Notlösung, die Ihnen nicht wirklich gefällt.

Wenn Sie arbeiten und sich für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter entschieden haben, können Sie den Antrag einreichen, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind. Wenn Ihr Anmeldeantrag angenommen wird, **müssen Sie ihn ab dem siebten Monat der Schwangerschaft nochmals bestätigen**.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der **Aufnahme: Gemeinschaftseinrichtungen** (z.B. kommunale oder private Kindertagesstätten) oder zu Hause (bei einer Tagesmutter, die einen Vertrag mit einer Betreuungseinrichtung hat oder als Selbstständige arbeitet). Diese Betreuung muss einige betriebliche Mindestanforderungen erfüllen (Einhaltung von Qualitätsnormen, Aufnahmestruktur, Räumlichkeiten, Personal, gesundheitliche Überwachung...).
Die Betreuungseinrichtungen werden von **Kaleido Ostbelgien** anerkannt und überwacht.

Setzen Sie sich mit **Kaleido Ostbelgien** oder dem **ZKB** (Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung) in Verbindung, die Ihnen die erforderlichen Auskünfte (unterschiedliche Preise je nach gewählter Einrichtung und Art der angebotenen Dienstleistungen) geben und eine Liste der Tagesmütter und Kindertagesstätten Ihrer Gemeinde oder Gegend übermitteln können.

Kaleido Ostbelgien
Gospertstraße 44 | 4700 Eupen
Tel.: **087 55 46 44**
E-Mail: **info@kaleido-ostbelgien.be**
Website: **kaleido-ostbelgien.be**

ZKB (Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung)
Haasstraße 5 | 4700 Eupen
Tel.: **087 55 48 30**

Die Geburtsprämie

Die Geburtsprämie ist ein Pauschalbetrag, der für die Geburt Ihres Kindes überwiesen wird. **Als (werdende) Mutter beantragen und erhalten Sie die Geburtsprämie.**
Die zuständige Stelle, die Höhe sowie das Familienzulagen-system hängen von Ihrem amtlichen Wohnsitz ab, wenn Sie die Leistung vor der Entbindung beantragen, oder vom Wohnsitz des Kindes, wenn Sie die Leistung nach der Entbindung beantragen.

Außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft wählen Sie sich Ihre Kindergeldkasse selbst aus. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG zuständig. Beim Ministerium der DG kann die Geburtsprämie frühestens **vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin beantragt werden**. Sie wird Ihnen zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin ausbezahlt. Ein ärztliches Attest bezüglich des Geburtstermins ist dem Fachbereich zu übermitteln (das Attest darf nicht mehr als vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt worden sein). Im Falle einer Mitelternschaft wird die Geburtsprämie an die leibliche Mutter ausgezahlt.

Wie hoch ist die Geburtsprämie?

In der **Deutschsprachigen Gemeinschaft belaufen sich die Geburts- und Adoptionsprämie auf 1 376,16 € pro Kind** (Stand: 1. November 2024).
Bei einer Mehrfachgeburt oder einer Adoption mehrerer Kinder erhalten Sie 1 376,16 € pro Kind (Stand: 1. November 2024). Informationen zur Geburts- und Adoptionsprämie in der DG finden Sie unter **ostbelgienfamilie.be**.
In der Wallonie und in Brüssel gelten andere Beträge. Informieren Sie sich bei Ihrem CKK-Kundenberater.

Sie sind selbstständig und haben Fragen zu Ihren Vorteilen im Rahmen Ihrer Schwangerschaft und der Selbstständigkeit?
Wenden Sie sich an Ihre Sozialversicherungskasse.

Geburtsprämie: An wen wird der Antrag gerichtet?

In der DG
Wenden Sie sich an den Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG.

Website: **ostbelgienfamilie.be**
E-Mail: **familienleistungen@dgov.be**

In der Wallonie
Wenden Sie sich an die Kindergeldkasse Camille, Partner der CKK. Kundenberater stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

Tel: **081 325 900**
E-Mail: **bonjour@camille.be**
Website: **camille.be**

In Brüssel
Wenden Sie sich an BrusselsFamily.

Tel.: **02 227 19 60**
E-Mail: **info@brusselsfamily.be**
Website: **brusselsfamily.be**

Weitere Infos finden Sie im Kapitel „Das Kindergeld" in dem Teil „Nach der Geburt" ab Seite 5.

Ihre Vorteile rund um Ihre Gesundheit

Eine rauchfreie Schwangerschaft

Aufgrund der Schwangerschaft mit dem Rauchen aufzuhören ist durchaus möglich. Für Sie und Ihr Baby ist das äußerst wichtig. Auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung können Sie sich von einer Gesundheitsfachkraft helfen lassen.
Für die Raucherentwöhnung erhalten Sie eine Erstattung in Höhe von 30 € pro Sitzung (max. 8 Sitzungen je Schwangerschaft).
Für diese besondere Begleitung können Sie sich an Ihren Hausarzt oder an anerkannte Experten für Raucherentwöhnung wenden. Die Betreuung zielt auf drei Abhängigkeitsebenen ab: körperliche, psychologische und verhaltensbedingte Abhängigkeit. Die im Rahmen dieser Behandlung verordneten Arzneimittel gehören nicht zu diesem Betreuungsprogramm.

Alle Infos im Bereich Dienstleistungen/Gesundheit in der DG finden Sie unter **ostbelgienlive.be**.

Die Schwangerschaftsgymnastik

Bereiten Sie sich auf die Entbindung vor und/oder denken Sie bereits an die Rückbildungsgymnastik nach der Geburt? Im Rahmen der Pflichtversicherung und auf ärztliche Verordnung haben Sie Anspruch auf **9 Sitzungen perinatale Kinesiotherapie** (vor und nach der Geburt). Die CKK erstattet Ihnen den verbleibenden Betrag nach der Erstattung der Pflichtversicherung für Ihre Sitzungen der perinatalen Kinesiotherapie während der Schwangerschaft und bis zu 3 Monate nach der Geburt. Nur eventuelle Honorarzuschläge werden nicht erstattet.

Bereiten Sie den Besuch beim Kinesiotherapeuten vor, indem Sie eine Checkliste mit Gesundheits- und Verwaltungsfragen herunterladen, die Sie ihm vor und nach der Geburt Ihres Babys stellen.
Weitere Infos unter **ckk-mc.be/fragen-leistungserbringer**

Sie möchten noch besser für Ihre Kinesiotherapiesitzungen abgesichert sein?
Entscheiden Sie sich für Medi +, die Versicherung für alltägliche Versorgung der CKK.
Weitere Infos auf **ckk-mc.be/medi**

Die CKK übernimmt auch weitere Kosten!

Haben Sie eine Krankenhausversicherung Hospi +100 oder Hospi +200? Dann können Sie einen Antrag auf Erstattung der vor- und nachstationären Kosten einreichen. Die Honorarzuschläge (auf 100 % begrenzt) für Leistungen in den 30 Tagen vor und 90 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt werden Ihnen dann erstattet.

Alle nützlichen Infos über die Krankenhausversicherungen der CKK finden Sie auf Seite 25.

Laden Sie den Antrag auf Kostenerstattung herunter über **ckk-mc.be/formulare**

Die Entbindung steht bevor…

Der Mutterschaftsurlaub

Ob Sie Arbeitnehmerin, Arbeitsuchende oder Selbstständige sind, Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, wenn Sie ein Kind zur Welt bringen. Dieser Mutterschaftsurlaub dient zur Vorbereitung auf die Entbindung und zur Erholung nach der Geburt, damit Sie Zeit für Ihr Kind haben.

Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs

Der Mutterschaftsurlaub besteht aus zwei Ruhezeiten: dem Mutterschaftsurlaub vor der Geburt (vor der Entbindung) und nach der Geburt (ab dem Tag der Entbindung). Der Mutterschaftsurlaub dauert 15 Wochen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitsuchende (19 Wochen bei Mehrfachgeburten) und 12 Wochen für Selbstständige (13 Wochen bei Mehrfachgeburten).

Für den Mutterschaftsurlaub nach der Geburt lesen Sie auch Seite 7 des zweiten Teils der Broschüre „Nach der Geburt“.

Bestimmte nicht geleistete Arbeitstage, die in die 6 Wochen (oder 8 im Falle einer Mehrfachgeburt) vor der Entbindung fallen, dürfen auf die Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub verschoben werden, vorausgesetzt, der Mutterschaftsurlaub vor der Entbindung hat noch nicht begonnen. Dazu gehören z. B. Jahresurlaubstage, gesetzliche Feiertage, Urlaubstage für Ereignisse in der Familie…

Sie haben Fragen?
Kontaktieren Sie Ihren Kundenberater.

Sie sind Arbeitnehmerin* oder Arbeitsuchende

Einfachgeburt

6 Wochen vor der Geburt
=
1 Pflichtwoche
5 wahlfreie Wochen

9 Wochen nach der Geburt
=
9 Pflichtwochen
+ Rest der wahlfreien Wochen vor der Geburt

Insgesamt: 15 Wochen

Mehrfachgeburt

8 Wochen vor der Geburt
=
1 Pflichtwoche
7 wahlfreie Wochen

11 Wochen nach der Geburt
=
9 Pflichtwochen
+ Rest der wahlfreien Wochenvor der Geburt
+
Wahlfreie Wochen nach der Geburt
2 Wochen

Insgesamt: 19 Wochen

* Arbeiterin, Angestellte in der Privatwirtschaft oder ohne Ernennung im öffentlichen Dienst.

Sie erwarten 1 Kind? Dann haben Sie haben Anrecht auf 15 Wochen Mutterschaftsurlaub.

- **Wann beginnt der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt?** Der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt beginnt auf Ihre Anfrage frühestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, spätestens jedoch eine Woche vor diesem Datum. **Die letzte Woche des Mutterschaftsurlaubs vor der Entbindung ist Pflicht**: Sie müssen jede Erwerbstätigkeit oder die Eintragung als Arbeitsuchende 7 Kalendertage vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin einstellen. **Die 5 anderen Wochen vor der Geburt stehen Ihnen zur freien Verfügung.** Sie können diese allesamt vor der Entbindung nehmen oder aber ganz bzw. teilweise dem Mutterschaftsurlaub nach der Geburt beifügen.

- **Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt?** Der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt dauert mindestens 9 Wochen nach der Entbindung. Er beginnt am Tag der Entbindung und wird eventuell um die Tage oder Wochen des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt verlängert, die nicht genommen wurden.

  - **Wenn Sie arbeitsuchend sind**, gelten Sie während des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr als Arbeitsuchende. Die 9 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung sind verpflichtend. Dieser Urlaub beginnt am Tag der Entbindung und wird eventuell um die Tage oder Wochen des Mutterschafts-urlaubs vor der Entbindung verlängert, die nicht vor der Geburt genommen wurden.

  - **Wenn Sie bis zum Tag der Entbindung gearbeitet haben**, beginnt der Mutterschaftsurlaub am Tag nach der Entbindung. In diesem Fall dauert Ihr Mut-terschaftsurlaub 14 Wochen.

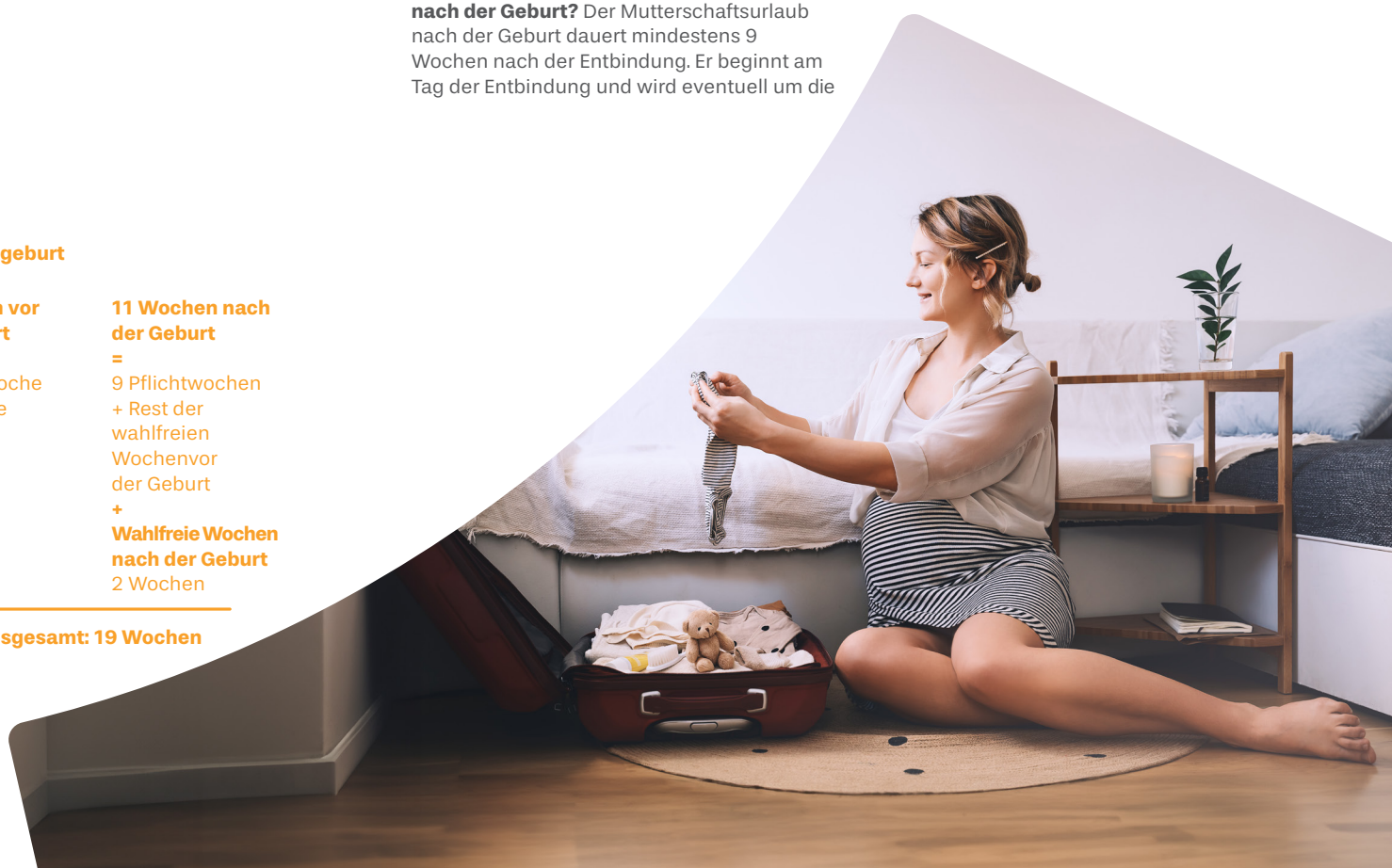

- **Waren Sie arbeitsunfähig, aus Gründen höherer Gewalt, vorübergehend arbeitslos oder mussten Sie Ihrem Arbeitsplatz in der Zeit Ihrer Mutterschaftsruhe vor der Geburt ganz fernbleiben?** Dann können Sie diese Tage auf die Zeit nach der Geburt verschieben. Sie haben also die Möglichkeit, die 5 Wochen der optionalen pränatalen Ruhezeit auf die Zeit nach der postnatalen Ruhezeit zu verschieben. Ergebnis: Sie bleiben garantiert 14 Wochen nach der Geburt bei Ihrem Baby!

Für weitere Infos kontaktieren Sie Ihren Kundenberater über unsere Website **ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt**.

Erwarten Sie mehrere Kinder (Zwillinge, Drillinge...)? Dann haben Sie Anspruch auf 19 Wochen Mutterschaftsurlaub.

- **Wann beginnt der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt?** Der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt beginnt frühestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, spätestens jedoch eine Woche vor diesem Datum. **Die letzte Woche des Mutterschaftsurlaubs vor der Entbindung ist Pflicht.** Die 7 anderen Wochen vor der Geburt können vor oder nach der Geburt genommen werden.

- **Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt?** Der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt dauert mindestens **9 Wochen** nach der Entbindung. Er beginnt am Tag der Entbindung und wird eventuell um die Tage oder Wochen des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt verlängert, die verschoben werden dürfen.

  - **Waren Sie arbeitsunfähig, aus Gründen höherer Gewalt, vorübergehend arbeitslos oder mussten Sie Ihrem Arbeitsplatz in der Zeit Ihrer Mutterschaftsruhe vor der Geburt ganz fernbleiben?** Dann können Sie diese Tage auf die Zeit nach der Geburt verschieben. Sie haben also die Möglichkeit, die 7 Wochen der optionalen pränatalen Ruhezeit auf die Zeit nach der postnatalen Ruhezeit zu verschieben. Ergebnis: Sie bleiben garantiert 18 Wochen nach der Geburt bei Ihrem Baby!

Einige Sonderfälle

- **Wenn Sie vor dem errechneten Termin entbinden**, verlieren Sie möglicherweise die letzte Pflichtwoche vor der Entbindung ganz oder teilweise. **In diesem Fall wird Ihr Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung lediglich um die wahlfreien Tage oder Wochen verlängert, die vor der Entbindung noch nicht genommen wurden (maximal 5 Wochen).**

- **Wenn Sie nach dem errechneten Termin entbinden und die sechs Wochen vor der Geburt aufgebraucht sind, wird der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt bis zum tatsächlichen Entbindungsdatum verlängert.** Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach der Entbindung ist auf 9 Wochen beschränkt (11 Wochen im Falle einer Mehrfachgeburt).

- **Müssen Sie Ihrem Arbeitsplatz vor der Mutterschaftsruhe ganz fernbleiben?** Dieser Zeitraum ist auf die Zeit nach der postnatalen Mutterschaftsruhe übertragbar. Das bedeutet, dass Sie bis zu einer Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum einen Ausgleich erhalten. Ihre Mutterschaftsruhe beginnt dann eine Woche vor Ihrem Geburtstermin und endet 14 Wochen nach der Geburt Ihres Kindes.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Thema? Weitere Auskünfte erhalten Sie in jeder Geschäftsstelle der CKK, unter der Nummer **087 32 43 33** oder schreiben Sie uns über **ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt**

Unsere Kundenberater antworten Ihnen gerne auf alle Fragen!

Sie sind Selbstständige oder mithelfende Ehepartnerin

Einfachgeburt

Pflichtwochen (3 Wochen)
=
1 Woche vor der Geburt
2 Wochen ab der Geburt

Wahlfreie Wochen (9 Wochen)
=
Vor der Geburt: Sie können 1 oder 2 Wochen vor den Pflichtwochen beginnen.

Nach der Geburt: Sie können den Rest der wahlfreien Wochen in einem oder mehreren Zeiträumen von 7 Kalendertagen innerhalb von 36 Wochen nach dem Enddatum der Pflichtruhe nehmen.

Bei einer maximal halbzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit als Selbstständige dauert Ihr wahlfreier Mutterschaftsurlaub 18 Wochen.

Insgesamt: 3 bis 12 Wochen

Mehrfachgeburt

Pflichtwochen (3 Wochen)
=
1 Woche vor der Geburt
2 Wochen ab der Geburt

Wahlfreie Wochen (10 Wochen)
=
Vor der Geburt: Sie können 1 oder 2 Wochen vor den Pflichtwochen beginnen;

Nach der Geburt: Sie können den Rest der wahlfreien Wochen in einem oder mehreren Zeiträumen von 7 Kalendertagen innerhalb von 36 Wochen nach dem Enddatum der Pflichtruhe nehmen.

Bei einer maximal halbzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit als Selbstständige dauert Ihr wahlfreier Mutterschaftsurlaub 20 Wochen.

Insgesamt: 3 bis 13 Wochen

Erwarten Sie 1 Kind? Dann haben Sie Anspruch auf 3 bis 12 Wochen Mutterschaftsurlaub (unter bestimmten Voraussetzungen).

- **Der normale Mutterschaftsurlaub besteht aus**
  - **3 Pflichtwochen**, davon 1 vor und 2 nach der Geburt
  - **9 wahlfreien Wochen**

Erwarten Sie mehrere Kinder (Zwillinge, Drillinge…)? Dann haben Sie Anspruch auf 3 bis 13 Wochen Mutterschaftsurlaub (unter bestimmten Voraussetzungen).

- **Der normale Mutterschaftsurlaub besteht aus**
  - **3 Pflichtwochen**, davon 1 vor und 2 nach der Geburt
  - **10 wahlfreien Wochen**

- **Wann beginnt der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt?** Sie können einen Teil der wahlfreien Wochen zwischen der 3. Woche und dem 7. Tag vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin nehmen. Das sind höchstens 2 wahlfreie Wochen, die zu den 9 wahlfreien Wochen gehören (10 bei Mehrfachgeburten).

- **Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt?** Die 9 wahlfreien Wochen (oder die verbleibenden Wochen bzw. 10 wahlfreien Wochen bei Mehrfachgeburten), können auch in Abschnitten von jeweils 7 Kalendertagen nach der Geburt genommen werden, und zwar bis 36 Wochen nach dem Ende der Pflichtwochen des Mutterschaft-surlaubs. **Während der wahlfreien Wochen haben Sie die Möglichkeit einer halbzeitigen Wiederaufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit als Selbstständige. In diesem Fall verdoppeln sich die einzelnen Wochen.** Die Gesamtzahl der wahlfreien Wochen kann dann 18 Wochen (20 Wochen bei Mehrlingen) erreichen.

Das Mutterschaftsgeld

Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?

- **Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitsuchende**: Die Höhe Ihrer Geldleistungen hängt von Ihrem Status ab (mit oder ohne Arbeitsvertrag). **Die Angaben finden Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite!**

Das Mutterschaftsgeld wird von der Krankenkasse ab dem ersten Tag Ihres Mutterschaftsurlaubs gezahlt, es sei denn, Sie sind ernannte Beamtin.

- **Sie sind ernannte Beamtin**: Als Beamtin erhalten Sie von der öffentlichen Einrichtung, in der Sie beschäftigt sind, Geldleistungen während Ihres Mutterschaftsurlaubs. **Ihre Bezüge werden Ihnen in voller Höhe fortgezahlt.**

- **Sie arbeiten als Selbstständige oder als mithelfende Ehepartnerin:**
  - Das Mutterschaftsgeld beträgt **872,87 € brutto pro Woche** für die ersten 4 Wochen und **798,37 € ab der 5. Woche** (Beträge gültig ab 1. Mai 2024). Es handelt es sich um einen an den Index gebundenen Pauschalbetrag, der mit der Anzahl der Wochen des Mutterschaftsurlaubs zu multiplizieren ist.
  - Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Selbständige während Ihrer wahlfreien Mutterschaftsruhe halbtags wieder aufnhemen, beträgt Ihr Mutterschaftsgeld **436,44 € brutto** pro Woche für die ersten 4 Wochen und **399,18 € ab der 5. Woche** (Beträge gültig ab 1. Mai 2024).
  - Erwarten Sie mehrere Kinder? Dann beläuft sich Ihr Mutterschaftsgeld auf **872,87 € brutto pro Woche** für die ersten 4 Wochen und auf **798,37 € brutto ab der 5. Woche** (es wird dann eine zusätzliche Woche gewährt). Wenn Sie Ihre Tätigkeit halbtags wieder aufnehmen, beläuft sich Ihr Mutterschaftsgeld auf **436,44 € brutto pro Woche** für die ersten 4 Wochen und auf **399,18 € ab der 5. Woche** (Beträge gültig ab 1. Mai 2024).

Zeiträume	Vom 1. bis zum 30. Tag	Vom 31. Tag bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs
Erwerbstätige oder krankgeschriebene Arbeitnehmerinnen, die immer noch einen Arbeitsvertrag haben (Arbeiterinnen, Angestellte)	82 % des Brutto-Arbeitsentgelts ohne Obergrenze	75 % des Brutto-Arbeitsentgelts, nach oben begrenzt*
Arbeitnehmerinnen, die arbeitsunfähig oder invalide sind und keinen Arbeitsvertrag mehr haben	79,5 % des Brutto-Arbeitsentgelts, nach oben begrenzt*	75 % des Brutto-Arbeitsentgelts, nach oben begrenzt*
Arbeitsuchende	Arbeitslosengeld + 19,5 %	Arbeitslosengeld + 15 %
Öffentlicher Sektor		
Ernanntes Personal	Arbeitgeber zahlt die Bezüge zu 100 % weiter	Arbeitgeber zahlt die Bezüge zu 100 % weiter
Vorübergehendes Beschäftigungsverhältnis, oder Vertrag (Vertragsangestellte, Arbeiterin, Lehrerin)	82 % des Brutto-Arbeitsentgelts ohne Obergrenze	75 % des Brutto-Arbeitsentgelts, nach oben begrenzt*

* Nach oben begrenzter Brutto-Tagessatz: 179,54 € (Stand: 1. Mai 2024). Von diesem Bruttobetrag werden 11,11 % Steuern abgezogen, die von der Krankenkasse an das Finanzamt überwiesen werden.

Es ist zwingend erforderlich, mindestens 3 Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen, um das Mutterschaftsgeld zu erhalten. Wird nicht die gesamte Mindestlaufzeit in Anspruch genommen, wird keine Vergütung gewährt!

- **Lange bevor die Möglichkeit bestand, Mutterschaftsurlaub vor der Geburt zu nehmen, wurden Sie vom Arbeitsplatz entfernt:** Sie erhalten ab dem ersten Tag der Einstellung der Erwerbstätigkeit Geldleistungen in Höhe von 78,24 % des letzten nach oben hin begrenzten monatlichen Brutto-Arbeitsentgelts.

Sie haben Fragen?
Ihr Kundenberater informiert Sie gerne!

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitsuchende **haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld, sofern Sie eine sechsmonatige Wartezeit erfüllt haben und wenn Sie ausreichend Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben** (Sie müssen über einen Zeitraum von sechs Monaten 120 Arbeitstage als Vollzeitbeschäftigte oder 400 Stunden als Teilzeitbeschäftigte nachweisen können). **Sind Sie selbstständig?** Dann erkundigen Sie sich bei Ihrer Sozialversicherungskasse, ob die gesamten Beiträge für die beiden Quartale vor Eröffnung der Akte ordnungsgemäß eingegangen sind und prüfen Sie gemeinsam mit einem CKK-Kundenberater, ob Sie eventuell Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben.

Das Mutterschaftsgeld wird an sechs Tagen in der Woche ausbezahlt. Es darf nicht kumuliert werden mit

- einer Entschädigung wegen Vertragsauflösung
- bezahlten Urlaubstagen
- einem zeitlich versetzten Arbeitsentgelt für Beschäftigte des Unterrichtswesens
- anderen gesetzlichen Geldleistungen

Wie können Sie das Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen?

Sobald Sie die Erwerbstätigkeit einstellen oder sich als Arbeitsuchende abmelden, müssen Sie dem Vertrauensarzt der Krankenkasse eine **ärztliche Bescheinigung** zukommen lassen, aus welcher der Beginn des Mutterschaftsurlaubs sowie der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgehen. Tun Sie dies vorzugsweise digital über das Formular auf **meine.ckk-mc.be**!

Unabhängig vom Berufsstatus sollten Sie der Krankenkasse das ausgefüllte Auskunftsblatt so schnell wie möglich zukommen lassen, damit diese die Zahlung veranlassen kann. Füllen Sie das Auskunftsblatt vorzugsweise digital aus auf **ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit** oder in der **App Meine CKK**.

Denken Sie außerdem daran, der Krankenkasse schnellstmöglich eine Geburtsbescheinigung zu übermitteln!

- **Sie sind Arbeitnehmerin:** Unmittelbar nach Erhalt Ihrer ärztlichen Bescheinigung schickt die Krankenkasse Ihnen
  - **ein Auskunftsblatt für die Geldleistungen**, das Sie selbst ausfüllen müssen. Sie können das Auskunftsblatt auch online ausfüllen über **ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit**. Die Krankenkasse setzt sich direkt mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
  - **eine Bescheinigung, die Sie ausfüllen** und innerhalb von 8 Tagen nach der Wiederaufnahme der Arbeit zurücksenden müssen. Der Arbeitgeber wird seinerseits eine Bestätigung Ihrer Wiederaufnahme auf elektronischem Weg an Ihre Krankenkasse schicken.

Für die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitsuchenden wird von allen Geldleistungen der Krankenkasse ein **Berufssteuervorabzug** (direkte Steuern) von 11,11 % einbehalten.
Für einige Fälle gelten diese Abzüge nicht. Der Steuervorabzug geht aus dem Begleitschreiben hervor, das Ihnen bei der ersten Zahlung zugestellt wird, sofern dieser Vorabzug erhoben wird. Sie haben kürzlich Ihren Arbeitgeber oder Ihren beruflichen Status gewechselt? Geben Sie dies bei der Übermittlung Ihrer ärztlichen Bescheinigung an.

Vergessen Sie nicht, gleichzeitig auch Ihrem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung zukommen zu lassen, wenn Sie erwerbstätig sind.

- **Sie sind Arbeitsuchende:** Unmittelbar nach Erhalt Ihrer ärztlichen Bescheinigung schickt die Krankenkasse Ihnen
  - **ein Auskunftsblatt für die Geldleistungen**, das Sie selbst ausfüllen müssen über **ckk-mc.be/arbeitsunfaehigkeit** oder in der **App Meine CKK**. Die Krankenkasse setzt sich direkt mit der Zahlstelle des Arbeitslosengeldes in Verbindung, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
  - **eine Bescheinigung**, die Sie ausfüllen und innerhalb von 8 Tagen nach der Wiederaufnahme der Arbeit zurücksenden müssen. Ihre Zahlstelle des Arbeitslosengeldes, schickt ihrerseits eine elektronische Bestätigung Ihrer Wiederaufnahme an Ihre Krankenkasse.

Als Arbeitsuchende brauchen Sie der Gewerkschaft oder der Hilfskasse zur Auszahlung des Arbeitslosengeldes (HKA = CAPAC) keine Krankmeldung zu übermitteln. Aber auf Ihrer **Stempelkarte** tragen Sie den Buchstaben K (wie Krankheit) ab dem Beginn Ihrer Mutterschaftsruhe vor der Geburt ein. Auf diese Weise ist das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) oder das Forem, Actiris, VDAB über Ihren Mutterschaftsurlaub auf dem Laufenden.

- **Sie arbeiten als Selbstständige oder als mithelfende Ehepartnerin:** Sie müssen einen **Antrag auf Mutterschaftsgeld** bei Ihrer Krankenkasse einreichen unter Angabe des Beginns und der Anzahl der wahlfreien Wochen, die Sie nehmen möchten, sowie eine **Erklärung über die vollständige Einstellung Ihrer Erwerbstätigkeiten** während der Zeit des beantragten Mutterschaftsurlaubs. Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin beizufügen. Sie können diese Dokumente erhalten, indem Sie Ihren Kundenberater unter der Nummer 087 32 43 33 anrufen.

Als Selbstständige haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn Sie dem Sozialstatut der Selbstständigen als Hauptberufliche oder als mithelfende Ehepartnerin (Maxi-Statut) unterstellt sind. Sie müssen Ihre Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, werden die Geldleistungen, die Ihnen als Selbstständige zustehen, monatlich ausgezahlt. **Weitere Infos erhalten Sie von Ihrem Kundenberater der CKK!**

Vorbereitung auf Ihre Aufnahme ins Krankenhaus

Die Aufnahmeerklärung

Wenn Sie eine Entbindung im Krankenhaus planen, nehmen Sie sich die Zeit, sich über die Preise und Leistungen Ihres Krankenhauses zu informieren. Die Wahl des Einzelzimmers ist nämlich mit Zuzahlungen verbunden, die Sie besser vorher kennen sollten.

Sobald Sie im Krankenhaus ankommen, erhalten Sie eine Aufnahmeerklärung. Diesen Vordruck können Sie sich bereits vorher zuschicken lassen (oder manchmal auf der Internetseite des Krankenhauses finden). Er wird in doppelter Ausfertigung (eine für das Krankenhaus, eine für Sie) ausgestellt und enthält Auskünfte zu den Kosten Ihres Krankenhaus aufenthalts. Sie können sich auch ein besseres **Bild der Versorgungsleistungen machen, der Zimmer- und Honorarzuschläge**, die sich auf Ihre Endabrechnung auswirken.

Es ist wichtig, sich vor der Entbindung und vor Unterzeichnung dieser Aufnahmeerklärung korrekt und gründlich zu informieren. Deshalb sollten Sie sich die **Erklärung vorher zuschicken lassen**. Bewahren Sie die Ausfertigung, die für Sie bestimmt ist, sorgfältig auf, denn sie kann sehr hilfreich sein, falls Sie später an der Rechnung etwas zu beanstanden haben. Wenn Sie aber dringend ins Krankenhaus müssen oder Ihr Zustand Sie daran hindert, das Formular selbst auszufüllen, können Sie es durch einen Angehörigen ausfüllen lassen oder später selbst ausfüllen.

Zögern Sie nicht, Ihren Kundenberater zu diesem Thema zu befragen.

Die Aufnahmeerklärung ist kein Kostenvoranschlag. Einige nichtmedizinische oder nicht vorhersehbare Ausgaben (einschließlich der Zusatzkosten bei Komplikationen) sind nicht aufgeführt, obwohl sie teilweise oder ganz von Ihnen getragen werden müssen und durchaus sehr hoch sein können.

Wenn Sie bei Ihrer Ankunft im Krankenhaus gefragt werden, ob Sie eine Krankenhausversicherung besitzen, sind Sie nicht verpflichtet, dies mitzuteilen. **Aber es kann hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass nur ein begrenzter Prozentsatz der Zuzahlungen erstattet wird.** Falls erforderlich, können Sie ebenfalls eine Bescheinigung für Ihre Absicherung im Krankenhaus bei der CKK beantragen.

Eine Anzahlung leisten

Einige Entbindungskliniken verlangen bei der Aufnahme (und gegebenenfalls nach Ablauf von jeweils 7 Tagen) eine Anzahlung für Ihren Aufenthalt. Die Höhe hängt von der Art des gewählten Zimmers oder von Ihrem Anspruch auf die erhöhte Kostenerstattung ab. Diese Anzahlung wird vom Krankenhaus festgelegt und in der Regel in der Aufnahmeerklärung erwähnt. Während Ihres Aufenthaltes darf kein anderer Betrag eingefordert werden! Wenn Sie eine Vorauszahlung leisten, lassen Sie sich immer einen Zahlungsbeleg aushändigen und prüfen Sie, ob die Vorauszahlung von Ihrer Krankenhausrechnung abgezogen wurde.

- **Sie nehmen ein Zweibettzimmer?** Die Anzahlung darf 150 € nicht überschreiten. Falls Sie die Anzahlung nicht leisten können, darf das Krankenhaus Ihre Aufnahme nicht verweigern.
- **Haben Sie Anspruch auf die erhöhte Kostenerstattung?** Wenn Sie ein Zweibettzimmer wählen, ist die Anzahlung auf 50 € begrenzt. Aber wenn Sie sich für ein Einzelzimmer entscheiden, kann sie sehr hoch sein.

Haben Sie eine Hospi +, Hospi +100 oder Hospi +200 Versicherung? Dann wird Ihnen die Anzahlung zurückerstattet, wenn Sie mindestens eine Nacht im Krankenhaus bleiben (nach Abzug des Selbstbehalts):

- in voller Höhe bei einem Krankenhausaufenthalt im Zweibettzimmer.
- bis zu **max. 500 €** bei einem Krankenhausaufenthalt im Einzelzimmer dank Ihrer Hospi +100 oder Hospi +200-Versicherung.

Wenn Sie die Hospi + haben und ein Einzelzimmer nehmen, ist die Erstattung auf die Vorauszahlung begrenzt, die Sie im Zweibettzimmer leisten müssten.

Weitere Infos zu Ihrer Krankenhausrechnung finden Sie im zweiten Teil der Broschüre („Nach der Geburt") auf Seite 11.

Die CKK verwöhnt Sie

Eine Absicherung im Krankenhaus

Sobald Sie schwanger sind, stellen Sie sicher, dass Sie für Ihre zukünftige Aufnahme ins Krankenhaus gut abgesichert sind. Sind Sie Mitglied der CKK? Im Zweibettzimmer sind Sie **bereits durch die Hospi-Solidar abgesichert**. Sie können diese Absicherung aber auch durch eine wahlfreie Krankenhausversicherung der CKK erweitern. In diesem Fall beträgt die **Wartezeit nur 6 Monate**, auch wenn Sie bereits schwanger sind!

Hospi-Solidar

- **Eine Absicherung der CKK im Krankenhaus.** Zahlen Sie regelmäßig die Beiträge zur Zusatzversicherung? Dann haben wir eine gute Nachricht: **Die Hospi-Solidar ist bereits in diesem Beitrag enthalten:**
  - **ohne Wartezeit**, ohne Gesundheitsfragebogen, ohne ärztliche Untersuchung, ohne Beitrittsaltersbegrenzung und ohne Erstattungshöchstgrenze!
  - auch Ihr **Baby** ist ab seiner Geburt, und bis 18 Jahre, ohne Selbstbehalt abgesichert!
- **Die Hospi-Solidar garantiert auch…** im Zweibettzimmer,
  - dass Sie nie mehr als 275 € Selbstbeteiligung pro Krankenhausaufenthalt zahlen;
  - dass Sie bei Mehrfachkrankenhausaufenthalten niemals mehr als 550 € Selbstbeteiligung pro Jahr zahlen;
  - einen Festbetrag von 150 €, wenn Sie zu Hause oder in einem Geburtshaus entbinden;
  - einen Kostenzuschuss von 15 € pro Tag für Eltern, die eine unter 18-jährige Person begleiten. Für die Begleitung eines erwachsenen Patienten beläuft sich der Zuschuss auf 6,20 € pro Tag;
  - eine 100 %ige Erstattung für den Hörtest bei Neugeborenen, nach Tarif des *Programme de dépistage néonatal de la surdité* (depistageneonatal.be)*.

Weitere Infos finden Sie unter **ckk-mc.be/hospi-solidar**

Die Krankenhausversicherungen der CKK

Möchten Sie im Krankenhaus noch besser abgesichert sein? Die CKK bietet Ihnen wahlfreie Krankenhausversicherungen zu günstigen Preisen!

- **Die Hospi +** senkt den Selbstbehalt der Hospi-Solidar (maximal 100 € pro Jahr, auch bei mehrfachem Krankenhausaufenthalt) und bietet zusätzliche Erstattungen im Zweibettzimmer. Sie übernimmt auch einen Teil der Leihgebühr für Säuglingspflegeartikel und der Anzahlung. **Bei Schwangerschaft gilt lediglich eine Wartezeit von sechs Monaten.**
- **Die Hospi +100 oder die Hospi +200** übernimmt einen Teil Ihrer Krankenhauskosten in einem Einzelzimmer (höchstens 100 € Selbstbehalt jährlich), einen Teil der Leihgebühr für Säuglingspflegeartikel und der Anzahlung. Diese Versicherung erstattet Ihre medizinischen und paramedizinischen Kosten (ohne Arzneimittel) 30 Tage vor und 90 Tage nach Ihrem Krankenhausaufenthalt. Übertarifliche Honorare in Bezug auf die Wahl des Einzelzimmers werden bis zum Einfachen (Hospi +100) oder Zweifachen (Hospi +200) des vom LIKIV festgelegten gesetzlichen Tarifs übernommen. Auch die Zuschläge für das Einzelzimmer werden bis zu 100 € pro Tag erstattet. **Die Wartezeit beträgt nur 6 Monate, auch wenn Sie bereits schwangersind!**
- Sie können Ihre Anträge auf Kostenerstattung einer Anzahlung oder Krankenhausrechnung direkt online einreichen unter **ckk-mc.be/erstattung-hospi**. Nur wenige Klicks – und Ihr Antrag ist übermittelt!

Vergleichen Sie die Krankenhaustarife. Das können Sie dank des CKK-Vergleichsmoduls unter **ckk-mc.be/vergleich-krankenhaus**. Dort können Sie die Tarife der Entbindungskliniken vergleichen. Die CKK führt diesen Vergleich unter der Nummer 087 32 43 33 aber auch gerne für Sie durch!

Weitere Infos finden Sie unter **ckk-mc.be/hospi**

* Unter Vorbehalt der Zustimmung des KAK

Ein Schwangerschaftsgeschenk

Zum Anlass der Geburt Ihres Kindes schenken Ihnen die CKK und ihr Partner Qualias ein **Doomoo-Stillkissen oder einen Gutschein im Wert von 50 €** (davon 25 € von Qualias), der in den Qualias Geschäften eingelöst werden kann (nicht im Webshop). Um diesen Vorteil zu erhalten, füllen Sie das Online-Formular aus auf **ckk-mc.be/schwangerschaft-mitteilen**.

qualias.be

Viele weitere Vorteile

Die CKK bietet Ihnen eine Vielzahl von Vorteilen und Leistungen vor und nach der Geburt Ihres Babys:

- **perinatale Begleitung:** Die **Besuche** beim Gynäkologen, der Hebamme, die Ultraschalluntersuchungen und die Sitzungen der perinatalen Kinesiotherapie werden **während der Schwangerschaft und bis zu 3 Monate nach der Geburt vollständig erstattet**. Nur eventuelle Honorarzuschläge werden nicht erstattet;

- **bis zu 50 € pro Jahr** für Ihre Anmeldegebühren für eine Sportart oder Sportveranstaltung oder 150 € alle 3 Jahre beim Kauf eines Fahrrads (ab dem Jahr, in dem Sie 19 Jahre alt werden);

- **bis zu 75 € pro Jahr** (max. 15 € pro Sitzung oder Leistung), wahlweise für Ihre Sitzungen beim Osteopathen, für manuelle Medizin, Akupunktur, Chiropraktik, Homöopathie, Besuche beim Ernährungsberater, bei anerkannten Leistungserbringern, und für Ihre Impf-, Desensibilisierungs- und Blutabnahmekosten (für 1 Blutabnahme pro Jahr);

Um mit Ihnen die Ankunft Ihres Babys zu feiern, bietet die CKK Ihnen eine **Geburts- oder Adoptionsprämie in Höhe von 350 €!**

- **bis zu 360 € pro Jahr** für Ihre Sitzungen beim Psychologen oder Sexologen (bis zu 20 € pro Sitzung);

- als Mitglied der CKK genießen Sie eine sehr gute Absicherung Ihrer zahnärztlichen Versorgung. Die **Denta-Solidar** ist eine Absicherung, die automatisch in Ihrem Beitrag enthalten ist, ohne Gesundheitsfragebogen, ohne Selbstbehalt und ohne Wartezeit. Für eine erweiterte Absicherung bietet Ihnen die CKK die preiswerte Zahnzusatzversicherung **Denta +**.

Sie wünschen höhere Erstattungen für Osteopathie, Akupunktur, manuelle Medizin, Psychologie...?
Entscheiden Sie sich für Medi +!
Weitere Infos auf **ckk-mc.be/medi**

Für weitere Infos über Ihre Vorteile bei der CKK wenden Sie sich an Ihren CKK-Kundenberater oder besuchen Sie Website **ckk-mc.be/vorteile-schwangerschaft-geburt**!

Um alle Vorteile und Leistungen nach der Geburt zu erfahren, lesen Sie den zweiten Teil dieser Broschüre.

Schwangerschaft - Geburt: Die CKK begleitet Sie

Die CKK umsorgt Sie
Angepasste Vor teile und Leistungen für Ihr Wohlbefinden und das Ihres Babys!
ckk-mc.be/vorteile-schwangerschaft-geburt

Die CKK begleitet Sie
Eine persönliche Begleitung, Spiele, Wettbewerbe und Veranstaltungen speziell für werdende Eltern.
ckk-mc.be/begleitung

Ihre Aufenthalt im Krankenhaus
Die CKK hilf t Ihnen, informiert Sie und bietet Ihnen angepasste Versicherungen.
ckk-mc.be/entbindung

Ihre Formalitäten
Verwaltungsverfahren, angepasst an Ihren beruflichen Status.
ckk-mc.be/formalitaeten-schwangerschaft-geburt

Ihre Gesundheitsinfos
Alle Gesundheitstipps der CKK für Sie und Ihr Baby.
ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt

Fragen an meinen Gynäkologen

Liste nützlicher Fragen zur Vorbereitung Ihrer Besuche beim Gynäkologen!

Bereiten Sie auch Ihre Besuche beim Hausarzt und beim Kinesiotherapeuten vor, indem Sie die Checkliste mit Gesundheits- und Verwaltungsfragen vor und nach der Geburt eines Babys herunterladen!

	Fragen zur Verwaltung	Fragen zur Gesundheit
Während der Schwanger-schaft	**Wie viele Ultraschalluntersuchungen werden erstattet?** (3D, Anzahl)	**Was sind Ultraschalluntersuchungen?** (2D oder 3D, Häufigkeit, Anzahl) Was verraten sie? (Geschlecht des Babys, Entwicklung des Fötus)
	Wie hoch sind die Kostenerstattungen bei Epiduralanästhesie, Kaiserschnitt je nach Art meiner Krankenhausversicherung?	**Welche Art von Geburtsvorbereitung bieten Sie an?** (Sophrologie, Haptonomie, Kinesiotherapie, Schwimmbad, Hypnose, Yoga...)
	Halten Sie sich an den Vertrag mit den Kassen? Kann ich einen Vertragsarzt wählen?	**Können Sie die verschiedenen möglichen Eingriffe bei der Geburt erklären?** (Geburtszange/Saugglocke, Dammschnitt, Epiduralanästhesie, Hormone, Kaiserschnitt)
	Kann ich je nach Art meiner Krankenhausversicherung ein Einzelzimmer wählen? (z. B. wenn meine Versicherung 100 % der Zusatzkosten übernimmt)	**Was passiert, wenn das Baby nach der Geburt auf die Neugeborenen-/Brutkastenstation verlegt wird?** (Anwesenheit der Eltern, medizinische Betreuung) Was ist, wenn es auf der Entbindungsstation keine Neugeborenenabteilung gibt?
	Werden Informationsveranstaltungen organisiert und wenn ja, wann? (Besichtigung der Entbindungsstation, Aufnahme)	
Bei der Geburt	**Muss ich eine Anzahlung leisten?** Wenn ja, wie viel? Muss ich dafür die Krankenhausaufnahme kontaktieren? Welche Tarife gelten im Krankenhaus?	**Welche Infrastrukturen und Betreuungsmöglichkeiten gibt es für mein Wohlbefinden während der Wehen?** (Bad, Stellungen, akustische und optische Umgebung, Schmerzbehandlung, Infusion, Überwachung...)
	Stellen Sie mir übertarifliche Honorare in Rechnung, wenn Sie bei der Geburt dabei sind?	**Werden Sie während der Entbindung anwesend sein? Welche medizinische Versorgung ist während der Geburt gewährleistet?** (Zusammensetzung des Teams, Anzahl der Personen, Bereitschaftsteam an Wochenenden/Feiertagen)
		Welche medizinischen Verfahren können während der Wehen durchgeführt werden? (Waschen/Rasieren, künstliche Herbeiführung des Blasensprungs, Einleitung der Geburt, Epiduralanästhesie...). Darf ich diese ablehnen?
	Kann ich Nabelschnurblut und/oder Plazenta spenden?	**Welche administrativen Schritte muss ich dazu unternehmen?**
Das Baby ist da!	**Wie lange muss ich je nach Art der Geburt in der Entbindungsklinik bleiben**: Kaiserschnitt/natürliche Geburt, Frühgeburt/Baby im Brutkasten, erstes Kind oder nicht?	**Welche Rolle spielt der Vater oder die Begleitperson im Falle einer natürlichen Entbindung oder bei einem Kaiserschnitt?** (Hautkontakt, Bad...)
	Welche medizinischen Nachsorgemöglichkeiten	**gibt es bei meiner Rückkehr nach Hause?**
	Welche Hilfsmittel werden vom Krankenhaus zur Verfügung gestellt? Was kosten diese Hilfsmittel?	(z. B. Baby- und Mutterpflegeprodukte, Fieberthermometer...) Kann ich meine eigene Ausstattung auf die Entbindungsstation mitbringen?

Meine Checkliste der wichtigsten Verwaltungsformalitäten

Arbeitnehmerin Arbeitsuchende Selbstständige

Bevor das Baby kommt

■ ■ ■	Überprüfen Sie, auf welche **Erstattungen** Sie je nach Art der von Ihnen abgeschlossenen **Krankenhausversicherung** Anspruch haben. Gegebenenfalls ist eine Änderung der Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der Wartezeit vorzunehmen.
■ ■ ■	Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arzt, welche **Schwangerschaftserkrankungen** ein Risiko für Ihr Baby darstellen.
■	**Informieren Sie Ihren Arbeitgeber** so schnell wie möglich per Einschreiben über Ihre Schwangerschaft. Abhängig von Ihrem beruflichen Umfeld (Beispiel: Risikoumgebung) oder wenn Sie glauben, die Bedingungen für eine Entfernung vom Arbeitsplatz zu erfüllen, bitten Sie Ihren Arbeitgeber, einen Termin mit der Arbeitsmedizin zu vereinbaren.
■	Sind Sie krankgeschrieben? Tragen Sie ein „K" auf Ihre **Stempelkarte** ein.
■ ■ ■	Melden Sie Ihr Kind ab dem vierten Monat der Schwangerschaft bei einer anerkannten **Betreuungseinrichtung** an.
■ ■ ■	Sind Sie und Ihr Partner nicht verheiratet? Nehmen Sie einen Termin bei Ihrer Gemeindeverwaltung zur **Feststellung der Abstammung**.
■ ■ ■	Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat können Sie die CKK über **ckk-mc.be/schwangerschaft-mitteilen** informieren. Kontaktieren Sie auch den für das Kindergeld zuständigen DG-Fachbereich. Beantragen Sie ab dem 6. Monat Ihre Geburtsprämie.
■ ■	Um **Mutterschaftsgeld** zu erhalten, senden Sie dem Vertrauensarzt der Krankenkasse eine **ärztliche Bescheinigung** über den Beginn des Mutterschaftsurlaubs mit dem voraussichtlichen Datum der Entbindung. Übermitteln Sie die Bescheinigung vorzugsweise digital über **meine.ckk-mc.be**.
■	Um **Mutterschaftsleistungen** zu erhalten, senden Sie der Krankenkasse vor der beantragten Ruhezeit einen **Antrag auf Mutterschaftsurlaub**, vorzugsweise digital über **meine.ckk-mc.be**.
■ ■	**Mutterschaftsurlaub vor der Geburt:** Informieren Sie Ihren **Arbeitgeber** oder (als Arbeitsuchende) das **Arbeitsamt** (ADG, Forem, Actiris) und die Krankenkasse so schnell wie möglich über den voraussichtlichen Entbindungstermin.
■	**Mutterschaftsurlaub vor der Geburt**: Informieren Sie die **Krankenkasse** so schnell wie möglich über den voraussichtlichen Entbindungstermin.
■	Möchten Sie Ihren Mutterschaftsurlaub durch **Elternurlaub** oder anderen Urlaub verlängern? Benachrichtigen Sie Ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich.
■ ■ ■	Entbinden Sie im Krankenhaus? Bitten Sie vorab um Zusendung des **Aufnahmeformulars**, um die Preise der angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu erfahren, oder lesen Sie die Aufnahmebedingungen auf der Website des Krankenhauses.
■ ■ ■	Bestätigen Sie die **Anmeldung Ihres Babys in der Betreuungseinrichtung** ab dem siebten Schwangerschaftsmonat.
■ ■ ■	Wenn Sie eine wahlfreie Krankenhausversicherung bei der CKK haben, können Sie Ihrem CKK-Kundenberater den **Beleg für die eventuelle Anzahlung** für den Krankenhausaufenthalt unmittelbar nach Erhalt vorlegen.

Sie leben in einer Beziehung? Einige dieser Schritte können den anderen Elternteil betreffen!

Nach der Entbindung

	Lassen Sie die Geburt Ihres Kindes innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Geburt beim Standesamt der Gemeinde, in der es geboren wurde, **eintragen.**
	Um **Kindergeld** zu erhalten, senden Sie die von der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung des Kindes ausgestellte Bescheinigung an die Stelle, die für die Zahlung zuständig ist.
	Geben Sie den **Auszug aus der Geburtsurkunde Ihres Kindes bei der Krankenkasse** ab, damit diese das Enddatum Ihres Mutterschaftsurlaubs bestimmen, Ihr Kind einschreiben und Ihnen die Geburtsprämie auszahlen kann. Die Einschreibung ist auch online über **ckk-mc.be/baby-einschreiben** möglich.
	Um Ihren Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung zu beenden, füllen Sie die Bescheinigung über die Wiederaufnahme der Arbeit oder den erneuten Bezug von Arbeitslosengeld aus, vorzugsweise über **meine.ckk-mc.be.**
	Geburtsurlaub: der lohnabhängig beschäftigte Vater oder der Mitelternteil muss seinen Arbeitgeber unverzüglich benachrichtigen und dem Arbeitgeber eine Kopie der Geburtsurkunde zur Verfügung stellen. Um die Geldleistungen zu erhalten, muss er anschließend einen Antrag bei seiner Krankenkasse stellen (über das digitale Formular auf **meine.ckk-mc.be**). Wenn er selbstständig ist, muss er per Einschreiben anhand eines Formulars einen Antrag bei seiner Sozialversicherungskasse stellen. Er muss dieser auch einen Auszug aus der Geburtsurkunde des Kindes und die Daten des gewünschten Urlaubs vorlegen.
	Senden Sie die **Krankenhausrechnung** und die Rechnungen für die vor- und nachstationären Behandlungen an Ihren Versicherer (wenn Sie eine private Krankenhausversicherung haben) oder an die Krankenkasse, wobei das Dokument „Antrag auf Teilerstattung der Kosten" zur Erstattung Ihrer Krankenhauskosten ausgefüllt sein muss (die Kostenerstattung der CKK hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab).
	Nehmen Sie Kontakt mit Kaleido Ostbelgien auf und bestätigen Sie die Anmeldung Ihres Kindes bei einer **Betreuungseinrichtung**.
	Sobald Ihr Kind das Alter von 2 Monaten erreicht hat, starten Sie die Reihe der **Pflichtimpfungen** und lassen Sie sich das von der Gemeindeverwaltung bei der Geburt ausgehändigte Formular ausfüllen.
	Geht Ihr Kind in eine Kindertagesstätte oder wird es von einer Tagesmutter betreut? Dann dürfen Sie die damit verbundenen **Kosten** von der Steuer absetzen.

Wünschen Sie eine persönliche Betreuung?
Kontaktieren Sie einen CKK-Kundenberater über **ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt** oder telefonisch über **087 32 43 33**. Die CKK beantwortet Ihnen gerne alle Fragen, die Sie sich in Ihrer jeweiligen Situation stellen.

CHRISTLICHE KRANKENKASSE

Die CKK begleitet mich nach der Geburt

CHRISTLICHE KRANKENKASSE

2025

Ihr Kind ist da...
Herzlichen Glückwunsch!

Es ist völlig normal, dass Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes wahrscheinlich Fragen stellen, wie es nun weitergeht, nachdem Ihre Familie Zuwachs erhalten hat. Welche Rechte haben Sie, welche Verwaltungsformalitäten müssen Sie erfüllen? Wie können Sie als Mutter, Vater oder Mitelternteil Ihr Kind, das nun heranwächst, am besten begleiten?

Als Antwort auf Ihre Fragen hat die CKK diesen Leitfaden für Sie erstellt. Ziel ist es, Sie in den ersten Monaten mit Ihrem Baby zu begleiten, indem wir Ihnen eine auf jede Etappe zugeschnittene Beratung anbieten.

Viel Spaß beim Lesen!

Haben Sie noch Fragen?
Die CKK begleitet Sie bei den Formalitäten im Rahmen der Schwangerschaft und der Geburt. Besuchen Sie unsere Website **ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt** und vereinbaren Sie einen Termin oder kontaktieren Sie einen Kundenberater unter der Nummer **087 32 43 33**.

Folgen Sie uns auch auf **facebook.com/christlichekrankenkasse**

Damit Sie den Überblick behalten, finden Sie in der Mitte dieses Leitfadens **eine Checkliste mit allen Formalitäten**, die Sie entsprechend Ihrem Status (Arbeitnehmerin, Arbeitsuchende oder Selbstständige) zu erledigen haben. Dort finden Sie auch eine **Checkliste mit Fragen zur Gesundheit und Verwaltung, die Sie Ihrem Frauenarzt und/oder Ihrer Hebamme** stellen können!

Verantwortlicher Herausgeber: Alexandre Verhamme, Chaussée de Haecht 579/40, 1031 Brüssel. Dezember 2024. MICBRO010D-100-25. Fotos: © AdobeStock. Unverbindliches Werbedokument. Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

FSC
www.fsc.org
MIX
Paper from responsible sources
FSC® C019064

Nach der Geburt

Nach der Entbindung 4

Einige Verwaltungsformalitäten 4
- Anmeldung des Kindes 4
- Kindergeld 5
- Ihr Kind bei der CKK einschreiben 6
- Mutterschaftsurlaub nach der Geburt 7
- Geburtsurlaub 8
- Adoptionsurlaub 10
- Krankenhausrechnung 11

Hilfe nach der Geburt 12
- Dienstleistungsschecks für Selbstständige 12
- Hilfe bei Mehrfachgeburten 12
- Kind und Beeinträchtigung 12

Die CKK verwöhnt Sie 15
- Die Geburts- oder Adoptionsprämie 15
- Hörtest für Neugeborene 15
- Brauchen Sie Säuglingspflegeartikel? 15
- Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur... 15
- Verhütung und Periodenprodukte 15
- Postpartale Depression 15

Ihr Baby wächst heran 16

Einige Verwaltungsformalitäten 16
- Den Mutterschaftsurlaub verlängern 16
- Stillurlaub und Stillpausen 16
- Der Elternurlaub 18
- Der Zeitkredit 22
- Der unbezahlte Urlaub und die Kündigung 22
- Der Urlaub aus zwingenden Gründen 23
- Die steuerliche Absetzbarkeit 23

CKK-Vorteile für die Kleinen und die Großen 24

Fragen an meinen Leistungserbringer **Einlegeblatt**
Meine Verwaltungs-Checkliste **in der Mitte**

Nach der Entbindung

Einige Verwaltungsformalitäten

Anmeldung des Kindes

Die Anmeldung des Kindes muss innerhalb von **15 Kalendertagen nach der Entbindung** beim Standesamt der Gemeinde erfolgen, in der Ihr Kind geboren wurde.

In einigen Gemeinden kümmert die Entbindungsstation sich um die Anmeldung der Geburt Ihres Kindes. Bei der Anmeldung über die Entbindungsstation des Krankenhauses ist die Echtheit der Geburtsurkunde gleichermaßen garantiert. **Wenn das Kind nicht in Ihrer Wohnsitzgemeinde geboren ist**, wird das Standesamt des Geburtsortes das Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde benachrichtigen.

Die Gemeindeverwaltung stellt Ihnen eine Kopie der Geburtsurkunde und zwei Geburtsbescheinigungen aus, die bei verschiedenen Einrichtungen abzugeben sind:

- die erste ist dem Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG mit dem Antrag auf Kindergeld zu übersenden;
- die zweite ist so schnell wie möglich bei Ihrem Kundenberater der Krankenkasse abzugeben. Dieser kümmert sich darum, sie an die entsprechenden Dienste innerhalb der Krankenkasse weiterzuleiten.

Siehe Seite 6 „Ihr Kind bei der CKK einschreiben“.

- Die Gemeindeverwaltung stellt diese beiden Bescheinigungen nur ein einziges Mal aus. **Wenn Sie diese verlieren, besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Rechte verlieren**. Reichen Sie die Bestätigungen also unverzüglich bei den zuständigen Stellen ein und fertigen Sie sich vorher eine Kopie an.

- Wenn Sie nicht verheiratet sind und die Vaterschaft nicht vor der Geburt anerkannt wurde, **muss die Anerkennung der Vaterschaft zur gleichen Zeit wie die Anmeldung des Kindes erfolgen**. Dafür sind zusätzliche Unterlagen oder die Anwesenheit der Mutter notwendig.

- **Die Geburt oder Adoption ist auch dem Arbeitgeber innerhalb kürzester Frist zu melden**. Dazu ist eine Kopie des Auszugs aus der Geburtsurkunde vorzulegen.

Als Eltern haben Sie die Möglichkeit, **Ihrem Kind den Namen des Vaters und/oder der Mutter zu geben**. Sie können beide Namen auch in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge kombinieren. Ihre Entscheidung ist aber dann auch für Ihre weiteren Kinder verbindlich. Sie ist unwiderruflich.

Kindergeld

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Wenn vor der Geburt bereits eine Geburtsprämie gezahlt wurde, müssen Sie lediglich die bei der Anmeldung des Kindes von der Gemeinde-verwaltung ausgestellte Bescheinigung an den für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG schicken.

Wenn noch nichts beantragt wurde, können Sie das Formular **„Antrag auf Kindergeld“** ausfüllen, das Sie beim Fachbereich erhalten. Dieser wird auch alles Notwendige für die Zahlung der Geburtsprämie veranlassen.

Das Kindergeld wird ab dem Monat nach dem Geburtsmonat gewährt. Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Monat.

Zum Beispiel: Bei einer Geburt im Januar haben Sie Anspruch auf Kindergeld im Februar. Die Auszahlung erfolgt Anfang März.

Siehe Seite 10 „Geburtsprämie“ im ersten Teil der Broschüre (Während der Schwangerschaft).

In der Regel erhalten Sie als Mutter das Kindergeld. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der DG für diese Befugnis zuständig und befasst sich mit allen Vorgängen rund um das Kindergeld.

Einige besondere Fälle

- **Bei Trennung oder Scheidung**, gelten im Allgemeinen die gleichen Regeln. Sofern kein anderslautendes Gerichtsurteil vorliegt, bleibt die gleiche Logik wie vor der Trennung bestehen.
- **Alleinerziehende**, die Kindergeld beziehen und deren Einkünfte eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten, erhalten in der DG einen (allgemeinen) Sozialzuschlag, der an die erhöhte Kostenerstattung (EKE) gekoppelt ist.
- **Bei einer Adoption** wird Ihnen das Kindergeld ab dem Monat gewährt, der auf den Tag folgt, an dem das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen wurde.
- **Der Familienzuschlag** richtet sich in der Wallonie und in Brüssel nach dem Alter der Kinder. Dies gilt nicht für die DG – hier wird der Zuschlag für kinderreiche Familien unabhängig vom Alter der Kinder gewährt.
- **Es gibt auch noch andere** Zuschläge für verwaiste Kinder oder Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung.
- Ausschlaggebend für die Zahlung des Kindergeldes ist der Wohnsitz des Kindes. Für das Kindergeld sind die Regionen bzw. Gemeinschaften zuständig und es besteht keine Verbindung mehr zwischen dem Arbeitgeber und der Kindergeldkasse.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens:

- Fachbereich Familie und Soziales
  Kaperberg 6 – 4700 Eupen
  Tel.: **087 78 99 20**
  E-Mail: **familienleistungen@dgov.be**

Sie können sich auch an den CKK-Sozialdienst wenden. Besuchen Sie unsere Website **ckk-mc.be/kontakt** oder wählen Sie die Nummer **087 32 43 33**.

Ihr Kind bei der CKK einschreiben

Nach der Entbindung müssen Sie **Ihrer Krankenkasse unverzüglich einen Auszug aus der Geburtsurkunde Ihres Kindes** übermitteln. Auf diese Weise kann Ihr Kind unter dem Namen des von Ihnen gewählten (eigenständig versicherten) Elternteils mitversichert werden (nicht zu verwechseln mit dem Begriff „steuerlich zu Lasten"). Sie können die Anmeldung Ihres Kindes bei der CKK auch direkt über das Online-Formular beantragen.

Weitere Infos unter
ckk-mc.be/baby-einschreiben

Ab der Geburt übernimmt die Krankenkasse auch die Gesundheitskosten Ihres Kindes, vorausgesetzt, der eigenständig Versicherte, der das Kind mitversichert, hat Anspruch auf Leistungen. Sie erhalten gelbe Krankenkassenaufkleber mit dem Namen Ihres Kindes sowie eine ISI+ Karte, die zunächst bestellt und Ihnen dann zugeschickt wird.

Mutterschaftsurlaub nach der Geburt

Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs ab dem Tag der Geburt hängt von Ihrem beruflichen Status und der Zahl der Kinder ab (Einfach- oder Mehrfachgeburt).

Lesen Sie zu diesem Punkt den Abschnitt über die „Dauer des Mutterschaftsurlaubs" (ab Seite 14), in dem ersten Teil der Broschüre (Während der Schwangerschaft).

Der Auszug aus der Geburtsurkunde ist unverzichtbar, um die genauen Daten, an denen der Mutterschaftsurlaub beginnt und endet, und die Geldleistungen für den Mutterschaftsurlaub zu ermitteln. Auf diese Weise kann die für die Geldleistungen zuständige Abteilung der CKK Ihre Akte nach dem Geburtsdatum Ihres Kindes anpassen. Sie zahlt dann auch die Geldleistungen für den Mutterschaftsurlaub nach der Geburt aus und teilt Ihnen das Enddatum Ihres Mutterschaftsurlaubs mit.

Mutterschaftsurlaub und Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie vor Ihrem Mutterschaftsurlaub bereits arbeitsunfähig oder krankgeschrieben waren brauchen Sie der Krankenkasse nur den Auszug aus der Geburtsurkunde zu übermitteln, damit diese die Zeit des Mutterschaftsurlaubs festlegt und Ihnen das Mutterschaftsurlaubsgeld überweist. Tun Sie dies vorzugsweise digital über **meine.ckk-mc.be**!

Waren Sie die ganze Zeit Ihres Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt krankgeschrieben? Dann können Sie nach der Geburt bis zu 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen.

Einige besondere Fälle

Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitssuchende

- **Sie müssen nach der Geburt mehr als sieben Tage** im Krankenhaus bleiben: Wenn das Baby bereits nach Hause kann, darf der Vater oder Mitelternteil einen Teil des Mutterschaftsurlaubs umwandeln. Dieser Urlaub ist auf die Dauer des Krankenhausaufenthaltes begrenzt (und endet spätestens mit dem Ende des Mutterschaftsurlaub). Zu diesem Zweck muss der andere Elternteil:

  - der Krankenkasse eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen, aus der hervorgeht,
    - an welchem Datum der stationäre Aufenthalt beginnt (die Dauer muss mehr als 7 Tage betragen);
    - dass das Kind das Krankenhaus verlassen hat;
  - dem Arbeitgeber
    - das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitteilen;
    - eine ärztliche Bescheinigung über die mehr als siebentägige stationäre Behandlung der Mutter vorlegen.

Zum Ende des Urlaubs muss der andere Elternteil der Krankenkasse eine Erklärung über die Wiederaufnahme der Arbeit oder eine Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld vorlegen (die von der Arbeitslosenkasse ausgestellt wird).

Sie haben Fragen?
Ihr Kundenberater informiert Sie gerne.

- **Wenn das Kind im Anschluss zur Geburt länger als 7 Tage im Krankenhaus bleiben muss, kann der Mutterschaftsurlaub um die Dauer des Krankenhausaufenthaltes verlängert werden** abzüglich der 7 ersten Tage, jedoch um maximal 24 Wochen.

Beispiel
Der Krankenhausaufenthalt Ihres Kindes dauert 21 Tage: Ihr Mutterschaftsurlaub kann um 14 Tage (21 abzüglich der ersten 7 Tage) verlängert werden. Damit diese Verlängerung in Höhe von bis zu 75% des nach oben begrenzten Brutto-Arbeitsentgelts erstattet werden kann, müssen Sie dem Arbeitgeber und der Krankenkasse am Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Bescheinigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes Ihres Kindes vorlegen.

- **Wenn Sie Ihren Mutterschaftsurlaub vor der Entbindung aus Krankheitsgründen bereits aufgebraucht haben, können Sie Krankheitstage auf die Zeit nach der Geburt übertragen, und zwar ab der 6. Woche (8. Woche bei Mehrlingsgeburten) bis zur 2. Woche (einschließlich) vor dem Entbindungstermin.** Das bedeutet, dass Sie nach der Geburt bis zu 14 Wochen Mutterschaftsurlaub haben können. Bei Mehrlingsgeburten können Sie bis zu 7 Wochen der wahlfreien Mutterschaftsruhe vor der Entbindung verschieben und erhalten insgesamt 19 Wochen Mutterschaftsurlaub, auch wenn Sie 8 Wochen vor der Geburt aufhören zu arbeiten.

- **Wenn Sie die Arbeit wieder allmählich aufnehmen möchten, können Sie in den beiden letzten Wochen Ihres Mutterschaftsurlaubs teilzeitig arbeiten.** Es muss sich um zwei Wochen handeln, die vor der Geburt nicht genommen werden konnten und deshalb auf die Zeit nach dem postnatalen Mutterschaftsurlaub verschoben werden. Sie beginnen dann allmählich wieder zu arbeiten, und die beiden Wochen Mutterschaftsurlaub werden von Ihrem Arbeitgeber als „Urlaubstage nach der Geburt" verbucht. Diese müssen innerhalb von 8 Wochen ab Beginn der zeitlichen Verteilung des Urlaubs genommen werden.

Wenn Sie bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz den Eindruck haben, benachteiligt zu werden (zum Beispiel: Änderung der Arbeit oder des Gehalts, Schikanen usw.), wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder das **Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern: igvm-iefh.belgium.be/de**

Sie sind Selbstständige oder mithelfende Ehepartnerin

- **Wenn das Kind länger als 7 Tage im Krankenhaus bleiben muss, kann der Mutterschaftsurlaub um die Dauer des Krankenhausaufenthaltes verlängert werden**, abzüglich der 7 ersten Tage, jedoch um maximal 24 Wochen (bis zu 48 Wochen, wenn Sie während der wahlfreien Wochen eine teilzeitige Erwerbstätigkeit als Selbstständige ausüben). Der Mutterschaftsurlaub über die 7 ersten Tage hinaus darf nur um volle Wochen verlängert werden.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen Ihr Kundenberater.

Geburtsurlaub

Bei der Geburt Ihres Kindes hat der Vater oder der Mitelternteil **Anspruch auf 20 Urlaubstage, die innerhalb von 4 Monaten nach der Entbindung zu nehmen sind**. Diese Tage können auf einmal aufgebraucht oder gestaffelt werden.

Ist der Vater oder Mitelternteil Arbeitnehmer(in)?

Um diesen Urlaub zu nehmen, muss er seinen Arbeitgeber benachrichtigen. Für die drei ersten Tage wird der volle Lohnausgleich gewährt. Für die 17 darauffolgenden Tage erhält der Begünstigte von seiner Krankenkasse 82 % des nach oben begrenzten Brutto-Arbeitsentgelts. Von diesen Geldleistungen werden 11,11 % als Berufssteuervorabzug abgezogen.

Um die Geldleistungen zu erhalten, muss der Vater oder Mitelternteil einen Antrag bei seiner Krankenkasse einreichen. Zu diesem Zweck ist ein Vordruck zu verwenden, der unter **ckk-mc.be/formulare** heruntergeladen oder beim Kundenberater der Krankenkasse bestellt werden kann.

Ist der Vater oder Mitelternteil selbstständig?

Um bis zu 20 Tage (können in halbe Tage aufgeteilt werden) Geburtsurlaub zu erhalten, muss der andere Elternteil, der als Hauptbeitragszahler gilt, spätestens am letzten Tag des Quartals nach der Geburt einen **Antrag per Einschreiben bei seiner Sozialversicherungskasse** einreichen. Er muss auch die Geburtsurkunde des Babys sowie die gewünschten Urlaubsdaten vorlegen.
Er erhält ein **Tagegeld von 101,50 €** (50,75 € pro Halbtag). Der Geburtsurlaub ist fakultativ (Stand: 1. Mai 2024).

Wenn der selbstständige Elternteil oder Mitelternteil Vaterschafts- und Geburtsbeihilfe für mindestens einen halben Tag und höchstens acht Tage oder für sechzehn halbe Tage erhält, wird eine **zusätzliche Unterstützung** in Form von einer Rückerstattung von 135 € für den Kauf von Dienstleistungsschecks gewährt. Weitere Infos sind auf der Website **ucm.be**, per E-Mail an **cas@ucm.be** oder telefonisch unter der Nummer **081 32 07 25** erhältlich.

Einige besondere Fälle

- Wird ein zweiter Elternteil in der Geburtsurkunde erwähnt, ist der Abstammungserklärung eine Geburtsurkunde beizufügen.
- Wird kein zweiter Elternteil in der Geburtsurkunde erwähnt, ist der Erklärung ein Nachweis über das gesetzliche Zusammen leben oder das Zusammenleben während mindestens 3 ununterbrochener Jahre vor der Geburt des Kindes beizufügen.

Adoptionsurlaub

Wie lange dauert dieser Urlaub?

Sie sind Arbeitnehmer und/oder Selbstständiger und möchten ein minderjähriges Kind adoptieren? Dann hat jeder Adoptivelternteil Anspruch auf sechs Wochen Urlaub (also 12 Wochen zusammen). Vier zusätzliche Wochen werden für jeden Adoptionsurlaub, der frühestens am 1. Januar 2025 beginnt, gewährt und sind zwischen den Adoptiveltern aufzuteilen.

- **Adoptieren Sie ein Kind mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung?** Dann wird die maximale Anzahl Urlaubstage verdoppelt.

- **Im Falle einer internationalen Adoption** kann der Urlaub früher beginnen, damit die Möglichkeit besteht, das Kind in seinem Herkunftsland abzuholen, bevor es tatsächlich Mitglied der Familie wird.

Der Urlaub muss innerhalb von zwei Monaten nach der Eintragung des Kindes als Mitglied des Haushalts in das Bevölkerungsregister oder das Ausländerregister der Wohnsitzgemeinde beginnen.

Im Gegensatz zum Geburtsurlaub darf der Adoptionsurlaub nicht aufgeteilt werden! Es steht Ihnen allerdings frei, nicht alle Tage zu nehmen, auf die Sie Anspruch haben. Der Urlaub muss jedoch mindestens eine Woche oder ein Vielfaches einer Woche betragen.

Der Vordruck zur Beantragung des Adoptionsurlaubs ist unter **ckk-mc.be/formulare** zu finden. Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie einen CKK-Kundenberater.

Welche Formalitäten sind zu erfüllen?

Sie sind Arbeitnehmer(in)

Um diesen Urlaub nehmen zu können, müssen Sie Ihren Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs benachrichtigen. Die Mitteilung an den Arbeitgeber muss per Einschreiben erfolgen oder durch persönliche Übergabe eines Schreibens in doppelter Ausfertigung, dessen Empfang der Arbeitgeber auf der zweiten Ausfertigung durch seine Unterschrift bestätigt (diese Mitteilung muss das Anfangs- und Enddatum des Adoptionsurlaubs enthalten). Spätestens an dem Tag, an dem der Adoptionsurlaub beginnt, muss der Arbeitnehmer die Adoptionsnachweise und gegebenenfalls einen Nachweis der Beeinträchtigung des Kindes vorlegen. Ihrer Krankenkasse müssen Sie gleichzeitig einen Antrag auf Adoptionsurlaub unter Hinweis auf das Anfangs- und Enddatum sowie einen Nachweis der Eintragung des Kindes in das Bevölkerungs- oder Ausländerregister vorlegen. Gegebenenfalls legen Sie auch einen Nachweis der Beeinträchtigung Ihres Kindes vor.

Sie sind selbstständig

Der schriftliche Antrag ist gegen Empfangsbestätigung bei Ihrer Krankenkasse einzureichen. Auf dem Antrag müssen die Dauer Ihres Adoptionsurlaubs (in Wochen) sowie die Angaben zu Ihrer Person und zu dem Adoptivkind stehen. Nach Eingang Ihres Antrags wird die Krankenkasse sich bei Ihnen melden, um gemeinsam mit Ihnen die Akte zu vervollständigen und die erforderlichen Unterlagen zusammentragen.

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie gerne einen CKK-Kundenberater!

Welche Geldleistungen stehen Ihnen zu?

Sie arbeiten in der Privatwirtschaft

- **Als Arbeitnehmer(in)** erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber für die drei ersten Tage den vollen Lohnausgleich. Die restlichen Tage werden von der Krankenkasse übernommen, die an sechs Tagen in der Woche einen Tagessatz von 82 % des auf 179,54 € (Stand: 1. Mai 2024) je Tag begrenzten Brutto-Arbeitsentgelts zahlt.

- **Als Selbstständige(r)** erhalten Sie 609,02 € (Stand: 1. Mai 2024) brutto je vollständige und ununterbrochene Woche. Davon geht noch ein Berufssteuervorabzug ab. Dieser Betrag wird mit der Anzahl Wochen multipliziert, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es erfolgt eine einzige Zahlung spätestens einen Monat nach dem Anfangsdatum der Einstellung der Erwerbstätigkeit.

Sie arbeiten im öffentlichen Dienst

Im öffentlichen Dienst gibt es mehrere besondere Urlaubsarten im Falle einer Adoption. **In verschiedenen Fällen laufen die Bezüge zu 100 % weiter, in anderen Fällen werden keine Leistungen gewährt**. Um die genauen Vorschriften, die Anwendungsbestimmungen und Verfahren zu kennen, sollten Sie sich an die für Sie zuständige Behörde, den Schulleiter, wenn Sie im Unterrichtswesen beschäftigt sind, oder die Gewerkschaft wenden.

Die CKK-Kundenberater stehen Ihnen zur Verfügung (über die Website ckk-mc.be/schwangerschaft-geburt), um alle Ihre Fragen zu beantworten und Ihnen die Formalitäten zu vereinfachen! Weitere Infos finden Sie auch auf der Website **ckk-mc.be/formalitaeten-schwangerschaft-geburt**.

Krankenhausrechnung

Etwa zwei Monate nach Ihrem Aufenthalt auf der Entbindungsstation erhalten Sie mit der Post (per E-Mail, wenn Sie darum gebeten haben) eine ausführliche Rechnung für die mit Ihrem stationären Aufenthalt verbundenen Kosten. Die Kosten, die direkt von der Krankenkasse übernommen werden, und diejenigen, die Sie selbst zu tragen haben, sind deutlich voneinander getrennt aufgeführt.

Die Höhe der Erstattung hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Sie können die Rechnung Ihrem Kundenberater übermitteln, indem Sie den ausgefüllten, datierten und von Ihnen unterschriebenen Antrag auf Kostenerstattung beifügen.

- **Haben Sie Fragen zu Ihrer Krankenhausrechnung oder möchten Sie einen der auf der Rechnung aufgelisteten Beträge infrage stellen?** Sachverständige und Rechtsexperten der CKK-Mitgliederinteressenvertretung stehen Ihnen zur Verfügung. Weitere Infos erhalten Sie unter der Rufnummer **087 32 43 33.**

- Sollten Sie bezüglich der Bezahlung der Krankenhausrechnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenden Sie sich an den Sozialdienst der CKK oder den Sozialdienst des Krankenhauses.

- Als Mitglied der CKK und regelmäßiger Beitragszahler haben Sie bereits Anspruch auf eine Absicherung im Krankenhaus: **die Hospi-Solidar**. Ihr Kind ist ab dem Tag der Geburt ebenfalls mitversichert, ohne Selbstbehalt. Weitere Information unter: **ckk-mc.be/hospi-solidar**!

Sämtliche Auskünfte zur **Hospi-Solidar** und zu den wahlfreien Versicherungen der CKK finden Sie im im ersten Teil der Broschüre (Während der Schwangerschaft), auf Seite 25.

Um die Erstattung Ihrer Krankenhauskosten durch unseren Versicherungsdienst zu erhalten, können Sie uns Ihre Rechnung online übermitteln über **ckk-mc.be/erstattung-hospi**.

Dienstleistungsschecks für Selbstständige

Selbstständige oder mithelfende Ehepartner eines Selbstständigen können nach dem Mutterschaftsurlaub **105 Dienstleistungsschecks** erhalten. Diese Schecks können gegen 105 Arbeitsstunden einer Haushaltshilfe (Reinigung, Bügeln, Waschen…) eingetauscht werden. Sie brauchen sie nicht auf der Steuererklärung anzugeben. Die Gültigkeitsdauer der **Dienstleistungsschecks ist unterschiedlich je nach Region** (acht Monate in der Wallonischen Region und sechs Wochen in Brüssel).

Um die Dienstleistungsschecks zu erhalten, müssen Sie in den zwei Quartalen vor dem Quartal der Geburt, im Quartal der Geburt und in allen Quartalen, in denen Sie Ihre Tätigkeit aufgrund der Geburt unterbrechen, sozialversichert sein.
Die Sozialversicherungsbeiträge müssen für die zwei Quartale vor dem Quartal der Geburt ordnungsgemäß bezahlt sein.
Ihr Kind muss auch im Nationalregister als Mitglied Ihres Haushalts eingetragen sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Sozialversicherungskasse.

Um eine Mutterschaftshilfe zu erhalten, setzen Sie sich mit Ihrer Sozialversicherungskasse in Verbindung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird sogar eine Beitragsbefreiung für das Quartal nach der Entbindung gewährt.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne die Kundenberater Ihrer Krankenkasse.

Hilfe bei Mehrfachgeburten

Bei Mehrlingsgeburten ist es für Familien mit mindestens drei Kindern im Alter von unter 18 Monaten möglich, die ganztägige Hilfe einer Säuglingspflegerin sowie zusätzlich noch eine Halbtags-Haushaltshilfe zu beantragen. Diese Hilfe können Sie erhalten, bis Ihre Kinder 3 Jahre alt sind.

Wie beantragen Sie diese Hilfe?

Achtung, die Bedingungen sind von einer Region zur anderen unterschiedlich!

- **Wenn Sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen**, setzen Sie sich mit Kaleido in Verbindung. Diese Zusammenarbeit beginnt bereits während der Schwangerschaft durch eine kostenlose Beratung und Begleitung.

Kaleido Ostbelgien – Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
Gospertstraße 44 – 4700 Eupen
Tel.: **087 55 46 44**
E-Mail: **info@kaleido-ostbelgien.be**
Website: **kaleido-ostbelgien.be**

Nach der Entbindung bietet Kaleido eine engmaschige Betreuung der Familie (Hausbesuche, telefonische Beratung, wenn nötig Hilfe bei administrativen Schritten). Ein schriftlicher Antrag ist beim Ministerium der DG, Fachbereich Familie und Soziales, zu stellen. Die Zusage mit der detaillierten Beschreibung der Unterstützung erfolgt schriftlich. Die Unterstützung wird dem Bedarf einer Familie angepasst.

Wenn Sie in Brüssel, in der Wallonie oder in Flandern wohnen, gelten andere Leistungen und Bestimmungen.

Kind und Beeinträchtigung

Sie stellen sich viele Fragen: Wie kann ich im Alltag mit der Beeinträchtigung oder der Krankheit leben, welche Formalitäten sind zu erledigen, wo finde ich Fachkräfte zur Unterstützung?

Die CKK arbeitet mit Gesundheitsfachleuten zusammen, damit Familien mit beeinträchtigten Angehörigen zu bestimmten Zeiten oder regelmäßig einige Stunden oder Tage verschnaufen können. Weitere Auskünfte unter **ckk-mc.be/verschnaufpause**

Wo können Sie Informationen erhalten?

Der Sozialdienst Ihrer Krankenkasse oder des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wird, kann Sie auf der Suche nach Hilfe beraten. Zahlreiche Einrichtungen unterstützen und beraten auch Eltern von gehörlosen, hörgeschädigten, geistig und motorisch beeinträchtigten Kindern. Diese werden Sie über die weiteren Schritte informieren, die zur Anerkennung der Beeinträchtigung zu unternehmen sind.

Weitere Informationen unter **ckk-mc.be/chronische-krankheit**

Welches Kindergeld wird gewährt?

Leidet Ihr Kind unter einer schweren Krankheit, einer Beeinträchtigung, oder benötigt es aufgrund seines Gesundheitszustands besondere Leistungen (z.B. wegen schwerer Allergien, Aufmerksamkeitsdefizit…)? Dann kann ihm ein **höheres Kindergeld** zustehen.
Der Antrag ist über die Kindergeldkasse, in der DG der Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums, zu stellen (sofern Sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeldet sind).

Kinder, die Anspruch auf ein erhöhtes Kindergeld haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch höhere Erstattungen für Gesundheitsleistungen, Arzneimittel usw. erhalten. Fragen Sie Ihren CKK-Kundenberater oder besuchen Sie unsere Website **ckk-mc.be/eke**

Nützliche Adressen

Kaleido Ostbelgien
Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
Gospertstraße 44
4700 Eupen
Tel.: **087 55 46 44**
E-Mail: **info@kaleido-ostbelgien.be**
Website: **kaleido-ostbelgien.be**

DSL
Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben
Vennbahnstraße 4/4
4780 Sankt Vith
Tel.: **0800 900 11** oder **080 22 91 11**
E-Mail: **info@selbstbestimmt.be**
Website: **selbstbestimmt.be**

Alteo VoG
Sozialbewegung der CKK für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung
Klosterstraße 29
4700 Eupen
Tel.: **087 27 96 96**
E-Mail: **alteo-dg@mc.be**
Website: **alteo-dg.be**

FÖD Soziale Sicherheit
Generaldirektion Personen mit Behinderung
Boulevard du Jardin Botanique 50, BK 150
1000 Brüssel
Tel.: **0800 98 799**
Website: **handicap.belgium.be/de**

Ministerium der DG
Fachbereich Familie und Soziales
Kaperberg 6
4700 Eupen
Tel.: **087 78 99 20**
E-Mail: **familienleistungen@dgov.be**
Website: **ostbelgienfamilie.be**

Die CKK verwöhnt Sie

Die Geburts- oder Adoptionsprämie

Haben Sie Ihr Kind bei der CKK angemeldet? Um den kleinen Neuankömmling mit Ihnen zu feiern, bietet Ihnen die CKK eine **Geburts- oder Adoptionsprämie in Höhe von 350 €**! Auskunft erhalten Sie von Ihrem CKK-Kundenberater.

Ihr Baby bei der CKK anmelden? Mit unserem Online-Formular unter **ckk-mc.be/baby-einschreiben** geht das bequem und schnell.

Hörtest für Neugeborene

Während Ihres Aufenthalts auf der Entbindungsstation wird nach der Geburt bei Ihrem Neugeborenen ein Hörtest durchgeführt. Dank Hospi-Solidar erstattet Ihnen die CKK **di Kosten des auf Ihrer Krankenhausrechnung ausgewiesenen Betrags,** nach Tarif des *Programme de dépistage néonatal de la surdité* (depistageneonatal.be)*.

Brauchen Sie Säuglingspflegeartikel?

Qualias, Partner der CKK, stellt Ihnen und Ihrem Baby eine Vielzahl von Produkten zur Verfügung. Sie erhalten **15 bis 50 % Ermäßigung** auf den Kaufpreis oder die Leihgebühr für Hilfs- und Pflegeartikel (Inhaliergerät, Milchpumpe, Babywaage...). Außerdem erhalten Sie beim Kauf von Windeln einen Preisnachlass von 30 %.

Weitere Infos auf **qualias.be**.

Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur...

Osteopathie, Chiropraktik oder Akupunktur vor und/oder nach der Geburt können für Ihre Gesundheit oder die Ihres Babys notwendig sein. Im Rahmen des Vorteils Alternative Therapien und Prävention erhalten Sie bis zu 75 € pro Jahr und Mitglied für Ihre Sitzungen beim Osteopathen, für manuelle Medizin, Akupunktur, Chiropraktik und Homöopathie bei anerkannten Leistungserbringern.

Im Rahmen der Pflichtversicherung werden außerhalb des Krankenhauses 9 perinatale Kinesiotherapie-Sitzungen (vor und nach der Geburt) zur besseren Rückbildung nach der Geburt erstattet. Weitere Infos im ersten Teil der Broschüre (Während der Schwangerschaft), auf Seite 13.

Verhütung und Periodenprodukte

Sie erhalten bis zu **75 € pro Jahr** und Person, ohne Altersgrenze, wahlweise für:

- **Ihre Verhütung**: Pillen, Pflaster, Injektionen, Vaginalringe sowie Sensiplan-Schulungen, Unterwäsche für die thermische Methode, Spermizide und Kondome.
- **Ihre Einweg- oder wiederverwendbaren Periodenprodukte**: Binden, Tampons, Menstruationstassen, Periodenunterwäsche, waschbare Binden...

Für die Spirale und das Implantat erhalten Sie zusätzlich alle 3 Jahre eine Kostenbeteiligung in Höhe von 150 €.

Postpartale Depression

Leiden Sie nach der Geburt an einer Depression und möchten Sie sich von einer Fachkraft begleiten lassen? Die CKK unterstützt Sie dabei, indem sie Ihnen Ihre Beratungen beim Psychologen oder Sexologen **bis zu 20 €/Sitzung (max. 360 €/Jahr) erstattet.**

Weitere Infos unter **ckk-mc.be/vorteile**

Sie wünschen höhere Erstattungen für Ihre Sitzungen beim Osteopathen, für Akupunktur, manuelle Medizin, für Ihre Sitzungen beim Psychologen...? **Entscheiden Sie sich für Medi +.**

Weitere Infos auf **ckk-mc.be/medi**

* Unter Vorbehalt der Zustimmung des KAK

Ihr Baby wächst heran

Einige Verwaltungsformalitäten

Den Mutterschaftsurlab verlängern

Wenn Sie Ihren Mutterschaftsurlaub verlängern und/oder Ihr Kind stillen möchten, bieten sich mehrere Möglichkeiten: Stillurlaub oder Stillpausen, unbezahlter Stillurlaub, Elternurlaub…

Diese Beurlaubungsmöglichkeiten gelten nur für Erwerbstätige! Als Arbeitsuchende werden Sie nicht von der Stempelpflicht befreit. Fragen zu Ihrem Mutterschaftsurlaub beantwortet Ihnen gerne Ihr CKK-Kundenberater.

Stillurlaub und Stillpausen

Prophylaktischer Stillurlaub

Ist Ihre Arbeit ein Risiko für Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes? Dann dürfen Sie im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber Stillurlaub nehmen. Wenden Sie sich in diesem Fall an den Arbeitsmediziner. Dieser Urlaub ist nur in den ersten fünf Monaten nach der Geburt möglich. Während dieser Zeit der Entfernung vom Arbeitsplatz erhalten Sie ab dem ersten Tag der Einstellung der Erwerbstätigkeit 60 % des letzten nach oben begrenzten Brutto-Arbeitsentgelts.

Kontaktieren Sie den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, um die Berufe und/oder Arbeiten zu erfahren, die sich negativ auf die Muttermilch auswirken oder laden Sie über dessen Website die Broschüre „*Devenir parent tout en travaillant*" herunter.
Tel.: **087 30 71 95**
E-Mail: **info.cls@beschaeftigung.belgien.be**
Website: **beschaeftigung.belgien.be**

Wie kommen Sie in den Genuss dieser Geldleistungen?

Sie müssen der CKK folgende Unterlagen übermitteln:

- die vom Arbeitsarzt ausgestellte Anordnung der Entfernung vom Arbeitsplatz;
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers wonach dieser nicht in der Lage ist, Ihnen einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, der mit dem Stillen Ihres Kindes vereinbar ist.

Wenn die Notwendigkeit einer postnatalen Entfernung des Arbeitsplatzes bereits bei der Untersuchung der pränatalen Entfernung vom Arbeitsplatz festgestellt wurde und der Vertrauensarzt dies bereits auf der Bescheinigung für die pränatale Entfernung vom Arbeitsplatz angegeben hat, ist es **nicht erforderlich, eine neue Bescheinigung vorzulegen**.

Sie möchten über einen längeren Zeitraum Stillurlaub nehmen? Sprechen Sie mit Ihrem CKK-Kundenberater.

Unbezahlter Stillurlaub

Als Arbeitnehmerin dürfen Sie mit der Zustimmung Ihres Arbeitgebers unbezahlten Stillurlaub nehmen. Allerdings erhalten Sie kein Entgelt, und der Stillurlaub dauert selten mehr als drei Monate.

Stillpausen

- **Sind Sie als Arbeitnehmerin in der Privatwirtschaft oder auf Vertragsbasis im öffentlichen Dienst tätig?** Dann dürfen Sie die Arbeit im Laufe des Tages unterbrechen, um Ihr Kind zu stillen oder Ihre Muttermilch abzupumpen. Die Regelung gilt für einen Zeitraum von **9 Monaten nach der Geburt des Kindes**. Diese Pausen dauern eine halbe Stunde, wenn Sie mindestens 4 Stunden und weniger als 7,5 Stunden pro Tag arbeiten, und eine Stunde (bzw. 2 × eine halbe Stunde), wenn Sie mindestens 7,5 Stunden pro Tag arbeiten. Der Zeitpunkt und der Ort der Pause (zu Hause, in der betrieblichen Kinderkrippe oder in einem Raum in Ihrem Betrieb) sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihren Arbeitgeber zwei Monate im Voraus per Einschreiben oder durch Übergabe eines Schreibens informieren, dessen Zweitschrift Ihr Arbeitgeber Ihnen unterschreibt. Die Mitteilungsfrist kann im gegenseitigen Einverständnis verkürzt werden.

- **Sind Sie im öffentlichen Dienst oder im Schulwesen beschäftigt?** Dann wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Gewerkschaft, um herauszufinden, ob Sie Anspruch auf Stillpausen haben und wenn ja, was die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieses Rechts sind.

Wie kommen Sie in den Genuss dieser Geldleistungen?

Für die Stillpausen zahlt die Krankenkasse den Arbeitnehmerinnen **82 % des Brutto-Arbeitsentgelts ohne Obergrenze**. Jeden Monat sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Bei Ihrem Arbeitgeber**: eine Bescheinigung der Säuglingsberatung von Kaleido Ostbelgien oder eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass Sie stillen;

- **Bei Ihrer Krankenkasse**: eine monatliche Bescheinigung, die Sie selbst und Ihr Arbeitgeber ausfüllen, und aus der die Anzahl Stunden oder halbe Stunden der Stillpausen sowie das Brutto-Arbeitsentgelt auf Stundenbasis hervorgehen.

Mehr über den Stillurlaub und die Stillpausen erfahren Sie von Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Gewerkschaft oder dem Sozialdienst der CKK.

Der Elternurlaub

- **Sie sind in der Privatwirtschaft beschäftigt?** Sie können Ihre Arbeitszeiten kürzen, um Zeit für Ihr Kind zu haben. Dieses Recht gilt **für jedes Elternteil und jedes Kind**, auch im Falle einer Mehrfachgeburt.

  Ob Sie die Mutter, der Vater, Mitelternteil oder die Adoptiveltern sind, in allen Fällen können Sie Ihre Laufbahn im Rahmen eines Elternurlaubs unterbrechen, vorausgesetzt, Sie waren vorher während mindestens 12 Monaten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt (innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr und drei Monaten vor Ihrem Antrag).

- **Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben Sie mehrere Möglichkeiten der Beurlaubung.** Wie der Anspruch gehandhabt wird, hängt von Ihrem Status ab. Darüber hinaus hat jede Region (Brüssel, Wallonie, Flandern), jede Ebene (föderale, regionale, gemeinschaftliche, provinziale und lokale) oder jeder Bereich (Ministerien, Bahnbedienstete...) ihre eigene Regelung.

Dieser Urlaub kann ab der Geburt oder am Ende des Mutterschaftsurlaubs (bei Adoption ab dem Tag der Eintragung des Kindes in das Bevölkerungs- oder Ausländerregister) genommen werden, und zwar bis das Kind 12 Jahre alt ist.

Welches sind die unterschiedlichen Formen des Elternurlaubs?

- **Sie haben die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit um ein Fünftel zu verringern**: Wenn Sie ganztags beschäftigt sind, können Sie Ihre Arbeitszeit **während 20 Monaten** auf vier Fünftel beschränken. Dieser Urlaub kann in mehrere Abschnitte von jeweils fünf Monaten oder ein Vielfaches von fünf aufgeteilt werden.

- **Sie können Ihre Arbeitszeit um ein Zehntel kürzen**: Wenn Sie in Vollzeit arbeiten, können Sie Ihre Arbeitszeit **vorübergehend während höchstens 40 Monaten** auf 90 % kürzen. Dieser Urlaub kann in Abschnitte von 10 Monaten oder ein Vielfaches von 10 Monaten unterteilt werden. **Vorsicht, diese zehnprozentige Kürzung ist kein Recht. Sie brauchen die Zustimmung Ihres Arbeitgebers!**

- **Sie haben die Möglichkeit, halbtags zu arbeiten**: Wenn Sie ganztags beschäftigt sind, können Sie **8 Monate lang** halbtags arbeiten. Dieser Urlaub kann in mehrere Abschnitte von jeweils zwei Monaten oder ein Vielfaches von zwei aufgeteilt werden.

- **Sie können die Erwerbstätigkeit völlig einstellen**: Ganz gleich ob Sie ganzzeitig oder teilzeitig beschäftigt sind, Sie haben die Möglichkeit, Ihre Erwerbstätigkeit **während 4 Monaten** vollständig einzustellen. Dieser Urlaub kann in mehrere Abschnitte von einem Monat oder ein Vielfaches von einem Monat aufgeteilt werden.
  Abweichend von der allgemeinen Regel und mit Zustimmung des Arbeitgebers können die maximal vier Monate in Wochen (maximal 16) aufgeteilt werden.

Sie können unter bestimmten Bedingungen auch von einer Formel des Elternurlaubs zur anderen wechseln (Vollzeit, Teilzeit, vier Fünftel ein Zehntel), aber dazu ist ein neuer Antrag erforderlich. In allen Fällen sei darauf hingewiesen, dass:

1 Monat vollständige Unterbrechung
=
2 Monate halbtägige Unterbrechung
=
5 Monate Unterbrechung bei einer Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel
=
10 Monate Arbeitszeitverkürzung um 1/10 der Arbeitszeit

Welche Formalitäten sind zu erfüllen?

- **Gegenüber dem Arbeitgeber:** Sie müssen Ihren Arbeitgeber mindestens zwei (höchstens drei) Monate vor dem Datum, an dem Sie den Elternurlaub nehmen möchten, per Einschreiben oder durch persönliche Übergabe eines Schreibens informieren. Der Arbeitgeber händigt Ihnen eine von ihm unterschriebene Ausfertigung aus. In diesem Fall **darf der Arbeitgeber Ihnen den Urlaub nicht verweigern** (außer für eine Verkürzung der Arbeitszeit um ein Zehntel, für welche seine Zustimmung erforderlich ist), **kann ihn jedoch aus berechtigten betrieblichen Gründen um bis zu sechs Monate verschieben** (vorausgesetzt, er teilt Ihnen dies innerhalb eines Monats nach Zustellung Ihres Antrags mit).

Sobald Ihr Antrag eingeht und bis zu drei Monate nach Ende des Elternurlaubs genießen **Sie einen besonderen Kündigungsschutz**. Wenn Sie bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz den Eindruck haben, benachteiligt zu werden (Beispiele: Änderung der Arbeit oder des Gehalts, Schikanen usw.), wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern: **igvm-iefh.belgium.be/de**

- **Gegenüber dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA):** Um die Beihilfen wegen der Laufbahnunterbrechung zu erhalten, müssen Sie spätestens zwei Monate nach dem Beginn Ihres Urlaubs einen Antrag beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) einreichen. Beschäftigte der Privatwirtschaft können diesen Antrag auch elektronisch über das Portal der sozialen Sicherheit (socialsecurity.be) stellen.

LfA
Boulevard de l'Empereur 7
1000 Brüssel
Tel.: **02 515 44 44**
Website: **lfa.be**

Die Geburts-, Adoptions- oder Beeinträchtigungsbestätigung für das Kind sind dem Arbeitgeber und dem LfA spätestens zu Beginn des Urlaubs vorzulegen. Die Beihilfen sind indexgebunden. Sie hängen von der gewählten Formel und der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) ab.

Wie hoch ist die Beihilfe?

- **Bei vollständiger Laufbahnunterbrechung**: Wenn Sie vollzeitig beschäftigt sind, erhalten Sie eine Beihilfe von **914,67 € netto im Monat** (Stand: 1. Mai 2024). Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, dessen Höhe nicht von Ihrem Arbeitsentgelt abhängt. Bei Teilzeitbeschäftigung erhalten Sie den Anteil dieses monatlichen Betrags, der Ihrer Arbeitszeitverkürzung entspricht.

- **Bei verkürzten Arbeitszeiten**: Bei einer Halbtagsbeschäftigung erhalten Sie **462,61 € netto im Monat** (Stand: 1. Mai 2024).

  Wenn Sie Ihre Arbeitszeit um ein Fünftel kürzen, liegt die Beihilfe bei **143,04 € netto**. Kürzen Sie Ihre Arbeitszeit um ein Zehntel, beläuft sich die Beihilfe auf **71,52 € netto** (Stand: 1. Mai 2024).

Im öffentlichen Dienst werden in einigen Fällen die Bezüge zu 100 % fortgezahlt. In anderen Fällen wird eine Beihilfe des LfA gewährt. Es kommt auch vor, dass kein Anspruch auf Ersatzeinkommen besteht. Erkundigen Sie sich bei der Personalverwaltung Ihres Arbeitgebers oder bei Ihrer Gewerkschaft.

Sie sind Arbeitnehmer oder Selbstständiger und möchten ein Kind oder mehrere Kinder für einen **Zeitraum von mindestens 6 Monaten in Ihre Familie aufnehmen**? Dann haben Sie Anspruch auf Pflegeeltern- urlaub von maximal 6 Wochen.

Die 3 ersten Tage übernimmt der Arbeitgeber. Für jeden Elternurlaub, der frühestens am 1. Januar 2025 beginnt, haben Sie Anspruch auf 4 zusätzliche Wochen, die zwischen den Eltern aufgeteilt werden können. Für die restlichen Tage zahlt die Krankenkasse 82 % des entgangenen Lohns (nach oben begrenzt).
Alle nützlichen Infos zum **Pflegeelternurlaub** finden Sie unter **ckk-mc.be/formalitaeten-schwangerschaft-geburt**

Art des Elternurlaubs	
Viermonatige vollständige Unterbrechung der Arbeit (durchlaufend oder über mehrere Abschnitte von mindestens einem Monat. Abweichung möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt, für Zeiträume von einer Woche)	**Kürzung der Arbeitszeiten um die Hälfte während 8 Monaten** (durchlaufend oder über mehrere Abschnitte von mindestens zwei Monaten)
914,67 €/Monat*	**421,61 €/Monat***
Kürzung der Arbeitszeit um ein Fünftel während 20 Monaten (durchlaufend oder über mehrere Abschnitte von mindestens fünf Monaten)	**Kürzung der Arbeitszeit um ein Zehntel während 40 Monaten** (durchlaufend oder über mehrere Abschnitte von mindestens zehn Monaten)
143,04 €/Monat*	**71,52 €/Monat***

* Diese Beihilfen können für Arbeitnehmer, die älter als 50 sind, erhöht werden. Um zu erfahren, ob Sie Anspruch auf diese erhöhte Beihilfe haben, wenden Sie sich an Ihre Personalabteilung oder an das LfA. Netto-Beträge, Stand: 1. Mai 2024.

Der Zeitkredit

Wer kann den Zeitkredit in Anspruch nehmen?

Der Zeitkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die begründete Unterbrechung der Laufbahn vorgesehen (Erziehung eines Kindes unter 8 Jahren im vorliegenden Fall). **Er gilt nur für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.** Um einen Zeitkredit zu erhalten, müssen Sie mehrere Bedingungen gegenüber Ihrem Arbeitgeber erfüllen.

Es gibt zahlreiche Formeln: vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Kürzung der Arbeitszeiten um die Hälfte und um ein Fünftel, ein Zehntel mit oder ohne Möglichkeit der Verlängerung...

Sie verfügen über maximal 51 Kalendermonate im Laufe Ihrer gesamten beruflichen Laufbahn. Diese Dauer verändert sich nicht abhängig von der Art der beantragten Unterbrechung (vollzeitig, teilzeitig, zu einem Fünftel). Der Arbeitgeber darf die Inanspruchnahme dieses Rechts aus arbeitsorganisatorischen Gründen im Übrigen verschieben.

Welche Formalitäten sind erforderlich?

- **Gegenüber dem Arbeitgeber:** Ihr Arbeitgeber ist **drei Monate vor Beginn des Zeitkredits per** Einschreiben zu benachrichtigen (6 Monate vorher, wenn weniger als 20 Mitarbeiter in Ihrem Betrieb arbeiten). Dieser Antrag darf auch elektronisch über das Portal der sozialen Sicherheit gestellt werden (**socialsecurity.be**).

- **Gegenüber dem LfA**: Die Beihilfen, die Sie während der Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit beziehen, müssen ebenfalls beim LfA beantragt werden. **Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Zeitkredits einzureichen.**

Für weitere Infos über die Zugangsbedingungen, die Dauer und die für die verschiedenen Formeln vorgesehenen Geldleistungen zu erfahren, können Sie sich an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) oder den Sozialdienst Ihrer Krankenkasse wenden.

LfA
Boulevard de l'Empereur 7
1000 Brüssel
Tel.: 02 515 44 44
Website: lfa.be

Der unbezahlte Urlaub und die Kündigung

Der unbezahlte Urlaub ist kein Recht. Diese Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Ihrer Suche nach einer Arbeit wirkt sich auch auf die Sozialversicherung, insbesondere die Arbeitslosen und Krankenversicherung aus: Sie können bestimmte Leistungsansprüche verlieren, weil Sie keine Beiträge mehr zahlen.
Sie können jederzeit mit Ihrem Arbeitgeber ein zeitweiliges Ruhen des Arbeitsvertrags aushandeln (möglicherweise bestehen in bestimmten Sektoren oder Unternehmen kollektive Arbeitsabkommen, die ein solches System vorsehen). In diesem Fall sind alle ausgehandelten Bedingungen vertraglich festzulegen. **Während dieser Zeit des unbezahlten Urlaubs erhalten Sie kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber und genießen auch keinerlei Kündigungsschutz.**
Wenn Sie kündigen, um sich um Ihr Kind zu kümmern, erhalten Sie keine Geldleistungen für die Zeit der Kindererziehung. Nehmen Sie sich also die Zeit, sich ausreichend über die **Konsequenzen zu informieren.**

Für alle Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an den Sozialdienst der CKK.

Der Urlaub aus zwingenden Gründen

Als Arbeitnehmer der Privatwirtschaft dürfen Sie **10 unbezahlte Urlaubstage je Kalenderjahr** aus zwingenden Gründen nehmen, insbesondere **wenn Ihre Anwesenheit bei einem kranken Kind erforderlich ist** (in manchen Betrieben ist dieser Urlaub sogar zum Teil bezahlt). Wenn Sie diesen Urlaub in Anspruch nehmen und den Einkommensverlust ausgleichen möchten, können Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, die Stunden oder Tage zu einem anderen Zeitpunkt zu leisten.

Um die Urlaubstage in Anspruch zu nehmen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich über Ihre Abwesenheit in Kenntnis setzen und ihm eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Die steuerliche Absetzbarkeit

Die Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder sind steuerlich absetzbar. Diese Absetzbarkeit ist begrenzt auf **16,40 €/Tag und Kind für Kinder bis zu 14 Jahren (bzw. 21 Jahren bei schwerbehinderten Kindern)** und gilt für Betreuungskosten, außerschulische Aktivitäten sowie Ferienlager, -kurse und Tagesanimationen (Betrag gültig für das Jahreseinkommen 2024 – Steuerjahr 2025).

Wenn Ihre Kinder steuerrechtlich zu Ihren Lasten sind, können Sie eine Erhöhung des Mindeststeuerfreibetrags für jedes Kind unter 3 Jahren geltend machen.

Wie kann dieser Vorteil in Anspruch genommen werden?

Sie können diese Beträge von Ihren beruflichen Einkommen auf der Steuererklärung absetzen anhand der Belege, die Sie bei einem der folgenden Leistungserbringer oder Einrichtungen beantragen:

- **bei der Betreuungseinrichtung, der Tagesmutter** oder dem Tagesmütterdienst, sofern diese von Kaleido Ostbelgien, vom ONE oder von Kind en Gezin anerkannt sind;

- **beim Kindergarten bzw. bei der Grundschule**, wenn dort Betreuungskosten zu bezahlen sind;

- **bei der Einrichtung, die den Ferienaufenthalt oder das Camp organisiert**, vorausgesetzt, diese Einrichtung ist von den Gemeinde-, Gemeinschafts- oder Regionalbehörden anerkannt.

Die Steuerfreibeträge gelten für die Einkünfte der Person, die Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind hat. Bei Trennung oder Scheidung und zu gleichen Teilen geteiltem Sorgerecht wird der Steuerfreibetrag auch zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt. Allerdings hat nur der Elternteil, bei dem das Kind am 1. Januar des Steuerjahres steuerrechtlich zu Lasten eingetragen ist, ein Abzugsrecht.

CKK-Vorteile für die Kleinen und die Großen

Leistungen Kinder und Jugendliche

Für jedes Kind unter 18 Jahren, mit einer allgemeinen medizinischen Akte, ist eine **vollständige Erstattung** der Besuche und technischen Leistungen bei einem Allgemein- oder Facharzt, Kinesiotherapeuten, Logopäden (wenn eine Erstattung der Pflichtversicherung vorgesehen ist und mit Zustimmung des Vertrauensarztes), Krankenpfleger und Kieferorthopäden vorgesehen. Nur eventuelle Honorarzuschläge müssen Sie selbst zahlen.

Die Eröffnung der AMA bei Ihrem Hausarzt ist kostenlos und wird automatisch verlängert, wenn Sie mindestens alle 2 Jahre diesen Arzt besuchen.

Psychomotorik

Ihr Kind wird von einem Psychomotoriker behandelt? Die CKK erstattet Ihnen **bis zu 750 €** pro Jahr (10 € pro verschriebene Sitzung), ohne Altersgrenze.

Logopädie

Für Kinder unter 18 Jahren mit einer AMA werden Logopädie-Sitzungen von der CKK vollständig erstattet, wenn eine Erstattung der Pflichtversicherung vorgesehen ist (außer eventuelle Honorarzuschläge). Sie erhalten auch **20 €**, wenn ein **IQ-Test** für eine Akte im Zusammenhang mit einer Sprachstörung oder Dysphasie erforderlich ist.

Wenn keine Erstattung der Pflichtversicherung vorgesehen ist, erhalten Sie eine Kostenbeteiligung der CKK in Höhe von **10 € pro Sitzung**, bis zu 2 x 75 Sitzungen, nach Zustimmung des Vertrauensarztes.

Psychologische Unterstützung

Sie fühlen sich als Eltern überfordert? Als Paar stehen Sie vor Herausforderungen? Ihr Kind braucht jemanden, dem es sich anvertrauen kann? Sie erhalten **bis zu 360 €** pro Jahr (bis zu 20 € pro Sitzung) für Ihre Sitzungen bei einem Psychologen oder Sexologen.

Weitere Infos zu Ihren CKK-Vorteilen finden Sie auf ckk-mc.be/vorteile

Häusliche Hilfe

Sie können **bis zu 300 €** pro Jahr erhalten für Ihre Rechnungen für eine Familienhilfe oder soziale Haushaltshilfe von Vivadom oder einem anderen von der CKK anerkannten Dienst (siehe **ckk-mc.be**).

Sport und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

Sie erhalten **bis zu 100 €** pro Jahr und Kind, wahlweise für*:

- die Anmeldegebühren für eine Sportart oder Sportveranstaltungen
- den Kauf eines Fahrrads (mindestens 20 Zoll)
- Ferienlager (außer Aufenthalte und Animationen von Ocarina)
- Schulaufenthalte (Seeklasse, Schneeklasse, Abireise...)
- die Jugendleiterschulung von Ocarina

Von der Geburt bis zum 31. Dezember nach dem 18. Geburtstag), ohne Begrenzung der Erstattung pro Tag.

Die CKK bietet auch von ihrem Partner Ocarina organisierte Ferienaufenthalte und -animationen an. Als CKK-Mitglied profitieren Sie von einer Ermäßigung von **bis zu 170 € pro Aufenthalt** und **25 € pro Animationswoche**.

Weitere Infos auf ocarina.be/de

* Unter Vorbehalt der Zustimmung des KAK

Sport und Mobilität für Erwachsene

Sie erhalten **bis zu 50 €** pro Jahr für Ihre Anmeldegebühren für eine Sportart oder Sportveranstaltungen, oder **150 € für 3 Jahre beim Kauf eines Fahrrads**: Sie haben die Wahl! Ab dem Jahr, in dem Sie 19 Jahre alt werden*!

Perinatale Begleitung

Ihre Besuche beim Gynäkologen, der Hebamme, die Ultraschalluntersuchungen und die Sitzungen der perinatalen Kinesiotherapie werden während der **Schwangerschaft und bis zu 3 Monate nach der Geburt vollständig erstattet**. Nur eventuelle Honorarzuschläge werden nicht erstattet.

Schon von Medi + gehört? New

Die Versicherung für alltägliche Versorgung der CKK bietet Ihnen zusätzliche Erstattungen für Psychologie, Sexologie, alternative Therapien, Prävention, Brillen, Kontaktlinsen, Augenoperation, Besuche bei Gesundheitsdienstleistern, aber auch Erstattungen für Hörgeräte und Fußpflege!

Mit Medi + sind Sie von Kopf bis Fuß abgesichert!

Entdecken Sie alle Infos auf **ckk-mc.be/medi**

Optik

Sie erhalten **bis zu 120 € alle 3 Jahre** für den Kauf von Brillen oder Kontaktlinsen. **Auch ohne Verordnung, in jedem Alter und für alle Dioptrien**.

Für eine **Laseroperation oder das Einsetzen eines Implantats oder einer intraokularen Linse** erhalten Sie **bis zu 500 €** (250 € pro Auge).

Bei unserem Partner **Qualias-Optik** erhalten CKK-Mitglieder **20 % Ermäßigung** und sogar **40 % für unter 18-Jährige**!
Weitere Infos auf **qualias.be**

Alternative Therapien und Prävention

Sie erhalten **bis zu 75 € pro Jahr** und Mitglied, wahlweise für:

- Ihre Sitzungen für Osteopathie, manuelle Medizin, Akupunktur, Chiropraktik
- Ihre Sitzungen für Homöopathie
- Ihre Besuche bei einem Ernährungsberater oder -mediziner
- Ihre Impf- oder Desensibilisierungskosten
- Ihre Blutabnahmekosten (1 Analyse pro Jahr)

Maximal 15 € pro Leistung (Sitzung, Beratung, Kauf...) und für anerkannte Leistungserbringer, Impfstoffe und Desensibilisierungsmittel.

Begleitung durch den Sozialdienst

Ihre Situation ist komplex und Sie wünschen Unterstützung bei den zu unternehmenden Schritten, um Ihre Rechte geltend machen oder um die in Ihrem Fall vorgesehenen Leistungen erhalten? Möchten Sie begleitet werden, weil Sie mit der Isolation, Krankheit oder Beeinträchtigung Ihres Kindes überfordert sind? **Der Sozialdienst der CKK steht Ihnen zur Verfügung.**

Weitere Infos auf
ckk-mc.be/sozialdienst

Zahnärztliche Versorgung

Bei der CKK genießen Sie automatische eine hochwertige Absicherung Ihrer zahnärztlichen Versorgung ohne medizinischen Fragebogen, ohne ärztliche Untersuchung und ohne Wartezeit. Die **Denta-Solidar** erstattet:

- **bis zu 500 €** bei klassischer Kieferorthopädie. Die vom Kieferorthopäden ausgestellte Bescheinigung muss bis zum 15. Geburtstag Ihres Kindes bei der CKK eingereicht werden. Die Kontrolluntersuchungen werden zu 100 % erstattet, wenn Ihr Kind über eine AMA verfügt.
- **bis zu 200 €** für Zahnersatz und Implantate, für die keine Erstattung der Pflichtversicherung vorgesehen ist.

Wenn Sie darüber hinaus bei der CKK die Zahnzusatzversicherung **Denta +** abgeschlossen haben, werden Ihnen vorbeugende und heilende zahnärztliche Behandlungen zu **100 % erstattet**!
In diesem Fall erhalten Sie auch noch mehr für Kieferorthopädie, Zahnprothesen, Implantate oder Parodontosebehandlungen zurück.

Weitere Infos unter **ckk-mc.be/denta**

Krankenhausbehandlung

Die in Ihrer Zusatzversicherung enthaltene **Hospi-Solidar** garantiert Ihnen und Ihrer Familie den Zugang zu einer hochwertigen Gesundheits- versorgung zu vernünftigen Preisen, auch wenn Sie ins Krankenhaus müssen. **Ist Ihr Kind unter 18 Jahre alt?** Dann übernimmt die Hospi-Solidar die vollen Kosten für Krankenhausbehandlungen im Zweibettzimmer.

Die Krankenhausversicherungen **Hospi +, Hospi +100 und Hospi +200** sichern Sie noch besser im Krankenhaus ab.

Siehe erster Teil der Broschüre (Während der Schwangerschaft), auf Seite 25.

Weitere Infos unter **ckk-mc.be/hospi**

Fragen an meine Hebamme

Hier ist eine Liste nützlicher Fragen, die Ihnen bei der Vorbereitung auf die Besuche Ihrer Hebamme helfen sollen!

	Fagen zur Verwaltung	Fragen zur Gesundheit
Während der Schwanger-schaft	**Wie viele Ultraschalluntersuchungen werden erstattet?** (3D, Anzahl)	Ich bin nicht immun gegen Toxoplasmose. **Worauf sollte ich bei meiner Ernährung achten?**
	Rechnen Sie direkt mit der Kasse ab (Drittzahler)?	**Welche Art von Geburtsvorbereitung bieten Sie an?** (Sophrologie, Haptonomie, Kinesiotherapie, Schwimmbad, Hypnose, Yoga…)
	Brauche ich für meinen Mutterschaftsurlaub eine ärztliche Bescheinigung? Können Sie mir diese Bescheinigung ausstellen oder muss das mein Frauenarzt tun?	**Werden Sie mich auch bei Komplikationen während meiner Schwangerschaft weiterhin betreuen?**
	Halten Sie sich an den Vertrag mit den Kassen? Welchen Betrag erstattet mir die Kasse zurück?	**Wie läuft die Schwangerschaftsvorsorge ab?**
		Darf ich während meiner Schwangerschaft Sport treiben?
		Muss ich mich auf eine Wassergeburt vorbereiten? Wenn ja, wie läuft diese Vorbereitung ab?
		Wie gehe ich mit Schmerzen um? Erhalte ich automatisch eine Epiduralanästhesie?
Bei der Geburt	**Wie hoch sind die Kosten für eine Entbindung zu Hause oder in einem Geburtshaus?** Welche Erstattungen werden von der Pflichtversicherung und/oder von der Zusatzversicherung meiner Krankenkasse übernommen?	**Wenn ich im Krankenhaus entbinde**, dürfen Sie mich dann auch dort betreuen? Dürfen Sie dann auch technische Verfahren anwenden?
	Wenn Sie mich bei der Geburt im Krankenhaus begleiten und/oder technische Verfahren durchführen, **auf welche Kosten muss ich mich einstellen**?	**Welches sind die Voraussetzungen für eine Entbindung in einem Geburtshaus oder zu Hause?** Wie läuft die Geburt in einem solchen Fall ab?
	Was sind Ihre Honorare (als freiberufliche Hebamme) für eine Entbindung zu Hause oder in einem Geburtshaus mit entsprechenden technischen Hilfen?	**Was ist eine Wassergeburt?** Welche Entbindungskliniken bieten mir diese Möglichkeit an? Geht das auch zu Hause oder in einem Geburtshaus?
		Was bedeutet „babyfreundliches" Krankenhaus? Welche Krankenhäuser gelten als solche?
Das Baby ist da!	**Wie viele nachgeburtliche Beratungen werden erstattet?** Wie hoch ist der Betrag der Rückerstattung? Beinhaltet dies auch Fahrtkosten?	**Welche medizinischen Behandlungen und welche Pflegeleistungen erhält mein Baby?** (Untersuchung durch den Kinderarzt, Früherkennung, Babypflege: Bad, Nabelschnurversorgung…)
	Bereiten Sie auch Ihre Besuche beim Hausarzt und beim Kinesiotherapeuten vor, indem Sie die Checkliste mit Gesundheits- und Verwaltungsfragen vor und nach der Geburt des Babys herunterladen! Weitere Infos auf **ckk-mc.be/fragen-leistungserbringer**	**Betreuen Sie mich wieder, wenn ich nach Hause komme?** Wie kann ich Sie erreichen, wenn ich wieder zu Hause bin, oder wenn ich Sie nachts einmal brauche?
		Die Verhütung nach der Geburt des Babys: Welche Möglichkeiten habe ich?
		Was beinhaltet die Schwangerschaftsnachsorge zu Hause? Wie lange dauert diese Nachsorge?
		Was ist der Guthrie-Test? Ist dieser Test Pflicht?
		Ich stelle mir Fragen zum Bad meines Kindes zu Hause, zu meiner täglichen Organisation, meiner Rolle als Mutter… Kann ich Ihnen solche Fragen auch stellen, wenn Sie mich zu Hause besuchen?
		Wie werden Sie mir beim Stillen helfen? Habe ich die Wahl zwischen Stillen und Flasche?